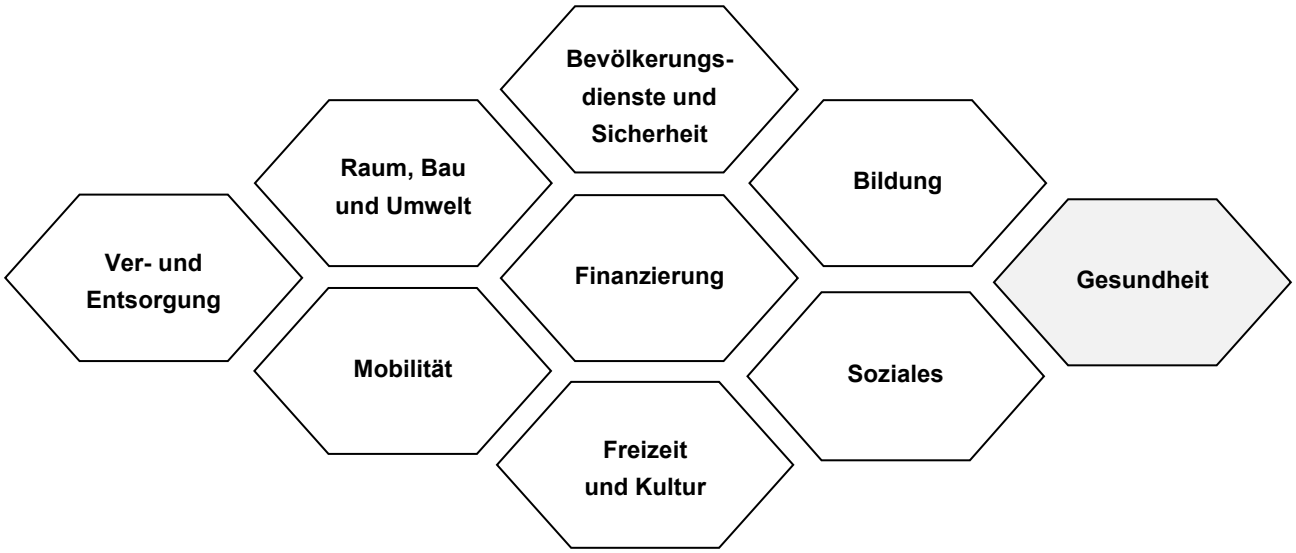
GemeindeReinach
Die Stadt vor der Stadt

Vorlagen und Berichte des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Strategischer Sachplan 5 Gesundheit 2026-2030



Vorlage Nr. 1298/2025

Nach GR-Beschluss vom 23.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1.Einleitung 2

1.1.Die Strategische Sachplanung als Teil der politischen Steuerung in der Gemeinde Reinach 2
1.2.Allgemeine Hinweise zu den Strategischen Sachplänen und zu ihrem Aufbau 2
1.3.Inhalt und Zuständigkeiten 2
1.4.Rechtsgrundlagen 3
1.4.1. Kommunale Rechtsgrundlagen 3
1.4.2. Kantonale Rechtsgrundlagen 3
1.5.Der Strategische Sachplan Gesundheit im Kontext 3
1.5.1. Zwingende und ergänzende kommunale Leistungen 3
1.5.1.1. Bereich Kind und Jugend 3
1.5.1.2. Bereich Pflege und Alter 4
1.5.2. Bestehende Strategien und Leitbilder 5
1.5.2.1. Kinderfreundliche Gemeinde 5
1.5.2.2. Altersleitbild Reinach 5
1.5.2.3. Kantonales Altersleitbild 7
1.5.2.4. Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB) 8
1.5.3. Zielgruppen und Ziele 9
1.5.3.1. Im Bereich Kind und Jugend 9
1.5.3.2. Im Bereich Alter und Pflege 10
1.5.4. Angebotslandschaft in Reinach 11
1.5.4.1. Ein vielfältiges Angebot als Ressource 11
1.5.4.2. Bereich Frühe Kindheit 12
1.5.4.3. Bereich Alter 13
1.5.5. Angebotslücken 14
1.5.5.1. Aufsuchendes Angebot im Frühbereich 14
1.5.5.2. Nachtstätte für Betagte als intermediäres Angebot 14
1.5.5.3. Bezahlbare altersgerechte Wohnungen 15
1.6.Zielerreichung seit dem letzten SSP 16
1.7.Schnittstellen zu anderen Strategischen Sachplänen und Programmen 17
1.8.Dauer und Kosten 19
2.Leistungsbereich 20

2.1.Gesundheit 20
2.1.1. Leitsätze/Wirkungen 20
2.1.2. Leistungsauftrag 20
2.1.3. Kommentar zur Umsetzung 21
2.1.4. Wirkungsziele 23
2.1.5. Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)* 23
2.1.6. Investitionen 23
3.Anträge 24
4.Anhänge 25

4.1.Übersicht Angebote im Frühbereich 25
4.2.Übersicht Angebote im Alter 27
4.3.Erläuterungen zu den Leistungen: Pflege, Hilfe, Betreuung 29
4.4.Leistungsbeiträge (Leistungserbringung durch externe) 31
5.Liste der Beilagen (Leistungsvereinbarungen) 33

Vorlagen und Berichte des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Vorlage Nr. 1298/2025

1. Einleitung

1.1. Die Strategische Sachplanung als Teil der politischen Steuerung in der Gemeinde Reinach

Die Strategische Sachplanung (SSP) ist mit dem Jahresplan das zentrale politische Steuerungsinstrument für die Gemeinde Reinach. Die SSP ermöglicht dem Einwohnerrat eine mehrjährige strategische Steuerung der kommunalen Leistungen und bildet damit eine Richtschnur für den Jahresplan. Mit der Verknüpfung der beiden Instrumente können die Grundsätze der Wirkungsorientierung, welche Leistungen, Wirkungen und Kosten miteinander verbindet, gesichert werden.

1.2. Allgemeine Hinweise zu den Strategischen Sachplänen und zu ihrem Aufbau

Die Strategische Sachplanung umfasst 9 Sachbereiche**.** Die einzelnen Sachpläne decken je nach Bedarf einen unterschiedlichen Planungshorizont ab. Sie werden durch den Gemeinderat erarbeitet und dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt. In der Regel werden sie durch einwohnerrätliche Sachkommissionen vorberaten und anschliessend durch den Einwohnerrat genehmigt. Der vorliegende SSP 5 wurde zudem der Alterskommission zur Vernehmlassung unterbreitet.
Ein Strategischer Sachplan umfasst im Wesentlichen die strategischen Leitsätze, die wichtigsten Wirkungsziele, die Eckwerte der Leistungen, einen Kommentar zur Umsetzung sowie den Finanzierungsbedarf für die Erbringung der Leistungen.

1.3. Inhalt und Zuständigkeiten

Der Sachbereich «Gesundheit» (SB 5) umfasst folgenden Leistungsbereich:

- Gesundheit (LB 51)

	SB 5	**LB** 51
Politische Verantwortung: Ressort	Peter J. Meier Gesundheit und Sicherheit	
Geschäftsleitung: Organisationseinheit	Thomas Sauter Allgemeine Verwaltung	
SB-Verantwortung: Organisationseinheit	Susanne Beck Soziales und Gesundheit	
LB-Verantwortung: Organisationseinheit		Caroline Hickel Alter und Pflege Kinder- und Jugendzahnpflege Beatrix Wichtermann Mütter-Väterberatung Frühe Förderung

1.4. Rechtsgrundlagen

1.4.1. Kommunale Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung vom 3.3.2013 (SRS 1.1-1)
  - §1 Abs. 1 (Grundsätze): «Die Einwohnergemeinde Reinach setzt sich zum Ziel, eine möglichst gute Lebensqualität für die heutige und spätere Generationen zu erhalten.»
- Reglement über die Frühe Förderung vom 27.3.2023 (SRS 4.1-2)
- Verordnung über die Frühe Förderung vom 19.12.2023 (SRS 4.1-2.1)
- Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ) vom 30.10.2000, revidiert am 28.4.2008 (SRS 4.2-2)
- Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ-Verordnung) vom 5.8.2008 (SRS 4.2-2.1)
- Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause vom 26.11.2018 (SRS 8.1-1)
- Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 26.8.2019 (SRS 8.7-2)
- Reglement über Gutschriften für selbstbestimmtes Leben und Wohnen im Alter (Altersgutschriftenreglement) – Publikation noch ausstehend

1.4.2. Kantonale Rechtsgrundlagen

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25.3.1996 (SGS 362)
- Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22.2.2011 (SGS 362.14)
- Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15.2.1973 (SGS 833)
- Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELV BL) vom 18.12.2007 (SGS 833.11)
- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21.2.2008 (SGS 901)
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)
- Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20.3.2018 (SGS 941.11)
- Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG) vom 19.9.1996 (SGS 902)
- Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) vom 14.9.2024 (SGS 116)
- Schulgesundheitsgesetz vom 17.1.2019 (SGS 645)

1.5. Der Strategische Sachplan Gesundheit im Kontext

1.5.1. Zwingende und ergänzende kommunale Leistungen

Die nachfolgenden gesundheitsbezogenen Leistungen fallen gemäss kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Gemeinde. Einzelne davon sind zwingend zu erbringen, andere fallen in den ergänzenden Bereich. Die gesetzlichen Aufträge und Kompetenzen sind der Ausgangspunkt für die strategische Sachplanung. Es lässt sich attestieren, dass es sich hauptsächlich um Leistungen im Kinder- und Jugendbereich sowie um solche im Bereich Pflege und Alter handelt.

1.5.1.1. Bereich Kind und Jugend

Zwingende Leistungen im Bereich Kind und Jugend

Die Gemeinde muss …

… sicherstellen, dass ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine **Mütter-Väterberatung (MVB)** mit qualifiziertem Personal zur Verfügung steht (§ 60 Abs. 2 GesG). Sie soll Eltern eine niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung ihrer Kinder in den ersten Lebensjahren bieten und sie in ihren Aufgaben stärken (Abs. 1).

- … die **Kinder- und Jugendzahnpflege** organisieren (§3 KJZG). Insbesondere sind Beiträge an Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen für bestimmte Behandlungen auszurichten (§ 15 KJZG).
- … die **schulgesundheitlichen Untersuchungen** auf Primarstufe umsetzen (§ 6 Schulgesundheitsgesetz). Zuständig sind die Schulleitungen, womit diese Aufgabe in den Bildungsbereich (SSP 3) fällt.
- … für die Überprüfung und die Anerkennung von Angeboten der **frühen Sprachförderung** besorgt sein (§ 5 GfS) und die Umsetzung der Sprachstanderhebung unterstützen (§ 7 GfS). Aufgrund der Überschneidung der Zielgruppe ist die Frühe Förderung in Reinach organisatorisch an die MVB und somit den Gesundheitsbereich angegliedert. Im Reinacher Verständnis zielt sie nicht nur auf sprachliche Kompetenz, sondern auch auf soziale, kognitive, emotionale und psychomotorische Aspekte der Entwicklung[1] – alle diese haben direkten oder indirekten Bezug zur Gesundheitsförderung.
- … für die Gesundheitsförderung und Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Koordination der Angebote, Aktivitäten und Projekte sorgen (§ 59 GesG, s. nächster Abschnitt).

Ergänzende Leistungen im Bereich Kind und Jugend

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gesundheitsförderung Prävention unterstützt oder finanziert die Gemeinde…

- … ergänzende Massnahmen für förderliche Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern im Rahmen der **Frühen Förderung** (§ 2 Reglement über die Frühe Förderung).
- … eine **Zahnpflegeinstruktion** («Zahnfee») an der Schule (§ 9 KJZ).
- … jährliche **Lauskontrollen** an der Schule durch die Spitex Birs GmbH.
- … weitere **Präventionskampagnen** zum Bewegungs- und Essverhalten, v.a. im Rahmen der Schule (Sachbereich Bildung)

1.5.1.2. Bereich Pflege und Alter

Zwingende Leistungen im Altersbereich

Die Gemeinde muss …

- … die **Restkostenfinanzierung von ambulanten und stationären Pflegeleistungen[2]** nach Abzug des Beitrags der obligatorischen Krankenversicherung, der Ergänzungsleistungen und der Kostenbeteiligung der Betroffenen gewährleisten (§ 15a EG KVG).
- … **Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen (EL)** an Personen in Alters- und Pflegeheimen ausrichten, deren Taxen über der EL-Obergrenze liegen (§ 2a^{bis} Ergänzungsleistungsgesetz).
- … rückzahlbare **Gemeindebeiträge** zur Deckung von Heimkosten (§ 40 APG) bzw. Sicherheitsleistungen (§ 42 APG) für bedürftige Personen ausrichten.
- … eine **Informations- und Beratungsstelle** zu Fragen der Betreuung und Pflege im Alter betreiben (§ 15 APG) sowie den Betrieb einer Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex sicherstellen (§ 18 APG).
- … sich einer **Versorgungsregion** (§ 4 APG) anschliessen, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der Betreuung und Pflege zu planen und sicherzustellen hat. Insbesondere ist die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von *ambulanten oder intermediären Angeboten* der Pflege und Betreuung für die Bevölkerung sicherzustellen (§ 23 AGP). Im Speziellen sind Angebote des *betreuten Wohnens* zu fördern (§ 30 APG). Es muss ein gemeinsames *Versorgungskonzept* vorliegen (§ 20 APG) und es sind die zu dessen Umsetzung nötigen *Leistungsvereinbarungen* im ambulanten, intermediären und stationären Bereich abzuschliessen (§ 21

[1] Vgl. ER-Vorlage Nr. 1249 / 22: *«Kinderleicht gross werden» - Frühe Förderung in Reinach.»* vom 7. Juni 2022, S. 7.
[2] Zur Begriffsunterscheidung «Pflege», «Hilfe» und «Betreuung»: Siehe Anhang Kap. 4.3.

APG). Schliesslich ist die *Aufsicht* über Institutionen mit Leistungsvereinbarungen zu übernehmen (§ 8 APG).

Ergänzende Leistungen im Altersbereich

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, weitere ergänzende Angebote im Bereich Hilfe, Betreuung und Pflege zu fördern. In diesem Zusammenhang unterstützt oder finanziert die Gemeinde …

- … das **Tageszentrum für Betagte** im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Seniorenstiftung Aumatt (i. S. v. § 25 APG).
- … die Betreuung von betagten oder kranken Personen zu Hause durch Personen im gleichen Haushalt durch finanzielle Beiträge zur zeitlichen Entlastung der Betreuungspersonen (**Entlastungsleistungen**) (i. S. v. § 28 APG).
- … ambulante Hilfe und Betreuung für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mittels **Gutschriften für selbstbestimmtes Wohnen im Alter** (Altersgutschriften (ab 2026), i. S. v. § 13a Ergänzungsleistungsgesetz).

Diese ergänzenden Leistungen bezwecken ein selbstbestimmtes Wohnen im gewohnten Umfeld gegenüber stationärer Pflege zu stärken. Dies geschieht mit Blick auf die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner einerseits und andererseits auf die viel höheren Kosten von stationären Pflegeleistungen, die für das Gemeinwesen anfallen. Das Gesetz benennt weitere intermediäre Leistungen bzw. Angebote, die von der Gemeinde bzw. Versorgungsregion mittels Leistungsvereinbarungen finanziert werden können. Die Gemeinde könnte im Rahmen von Leistungsvereinbarungen finanzieren …

- … betreute Nachtangebote (Nachtstätten) für kurzzeitige Pflege und Betreuung, etwa zur Entlastung von Angehörigen (§ 25 APG).
- … andere ambulante Leistungen, wie Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen (§ 27 APG).
- … Angebote des betreuten Wohnens (§ 31 APG).

1.5.2. Bestehende Strategien und Leitbilder

In Bezug auf die strategische Sachplanung sind bereits bestehende Strategien und Grundsatzpapiere zu berücksichtigen. Die für die Wirkungs- und Dienstleistungsdefinitionen wichtigsten Dokumente werden hier aufgeführt.

1.5.2.1. Kinderfreundliche Gemeinde

Im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung und der Zertifizierung der Gemeinde als «Kinderfreundliche Gemeinde» wurden im Jahr 2024 verbindliche Grundsätze für Gemeinderat und Verwaltung aufgestellt und publiziert[3]. Ein Grundsatz lautet, dass mit allen Massnahmen und Leistungen der Gemeinde das physische und psychische Wohlbefinden, die gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Entfaltung gefördert werden soll. Insofern sind Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz für alle Dienstleistungen der Gemeinde in allen Sachbereichen zu berücksichtigen.
In den aktuellen Aktionsplan zur Kinderfreundlichkeit[4] wurden gesundheitsbezogen die Etablierung der Frühen Förderung unter dem Motto «kinderleicht gross werden» sowie die Freizeitanlage im Einschlag (Bewegungsförderung) aufgenommen.

1.5.2.2. Altersleitbild Reinach

Im Jahr 2019 wurde das Altersleitbild der Gemeinde, das in Zusammenarbeit mit Personen aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen entstanden ist, durch die Alterskommission vorgelegt. Das Leitbild zeigt auf, welche Ziele die Gemeinde im Bereich Alterspolitik verfolgt, was erreicht wurde und was noch zu tun ist. Es sind darin die folgenden Schwerpunkte erfasst:

---

[3] Gemeinde Reinach, 2024: *Grundsätze Kinder- und Jugendförderung*. (Link)
[4] Gemeinde Reinach, 2024: *Kinderfreundliche Gemeinde, Aktionsplan 4, 2025-2029* (Link)

- **Schwerpunkt 1 – Wohnen im Alter:** Die Gemeinde unterstützt altersgerechten Wohnungsbau und alternative Wohnformen, wie betreutes Wohnen, um älteren Menschen ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Zentrale Lagen mit guter Infrastruktur und Anbindung an den öffentlichen Verkehr werden dabei prioritär gefördert. Initiativen und Investoren für altersgerechten Wohnungsbau sollen unterstützt werden. Die Bevölkerung soll über Angebote informiert werden und Dienstleistungen, die das eigenständige Wohnen unterstützen, werden gefördert.
- **Schwerpunkt 2 – Gesundheitsförderung und Pflege:** Die Gemeinde stellt genügend Angebote im stationären und ambulanten Bereich bereit, um den pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bedarf zu decken. Die Zusammenarbeit mit Spitex, Betagtenhilfe und anderen Organisationen wird koordiniert und vernetzt, um pflegebedürftige Menschen möglichst lange zu Hause betreuen zu können.
- **Schwerpunkt 3 – Freizeit, Kultur und Gemeinschaft:** Die Gemeinde fördert aktiv die Freiwilligenarbeit und organisiert regelmässig Anlässe, die junge und ältere Menschen zusammenführen. Das reichhaltige Angebot an Aktivitäten wird erhalten und punktuell ausgebaut, um der aktiven und interessierten älteren Generation gerecht zu werden.
- **Schwerpunkt 4 – Sicherheit, Infrastruktur und Verkehr:** Die Sicherheit im Verkehr wird durch geeignete Massnahmen erhöht und die Infrastruktur altersgerecht gestaltet. Dazu gehören verbesserte Beleuchtung und genügend Bewegungsfreiheit für ältere Personen. Fahrdienste und Beratungen zur Unfallprävention werden gezielt unterstützt.
- **Schwerpunkt 5 – Neue Technologien:** Die Gemeinde fördert Angebote zur Bedienung technischer Hilfsmittel des täglichen Lebens und nutzt elektronische Medien für umfassende Informationen. Kurse für den Umgang mit Internet, E-Mail und anderen modernen Kommunikationsmitteln werden als wichtige Brücke zwischen den Generationen gefördert.
- **Schwerpunkt 6 – Information und Unterstützung:** Eine spezialisierte Informations- und Beratungsstelle für Altersfragen steht der Bevölkerung zur Verfügung und gibt entsprechende Informationsbroschüren ab. Die Alterskommission führt regelmässig Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch und sorgt über verschiedene Kanäle für kontinuierliche Information.
- **Schwerpunkt 7 – Finanzen und soziale Sicherheit:** Die Gemeinde unterstützt Personen im AHV-Alter beim Geltendmachen ihrer finanziellen Rechtsansprüche und berät über Finanzierungsmöglichkeiten von Pflege und Betreuung. Entlastungsleistungen für die Betreuung durch Angehörige werden gefördert, um die soziale Sicherheit im Alter zu gewährleisten.
- **Schwerpunkt 8 – Sinngebung, Spiritualität und Religion:** In regelmässigem Kontakt mit den Glaubensgemeinschaften werden Fragen der Sinngebung im Alter diskutiert und gefördert. Initiativen und Projekte, die älter werdende Menschen mit ihren existenziellen Fragen begleiten und der Vereinsamung entgegenwirken, werden aktiv unterstützt.
- **Schwerpunkt 9 – Sterben und Tod:** Das Bestattungsbüro berät und begleitet Angehörige einfühlsam und erleichtert den Zugang zu wichtigen Informationen zur Vorbereitung auf das Sterben. Der gehbehindertengerecht gestaltete Friedhof gewährleistet allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig vom Glaubensbekenntnis eine würdevolle Bestattung.

Das Altersleitbild dient – wie die Grundsätze der Kinder- und Jugendförderung – allen Leistungsbereichen der Gemeinde als Orientierung. Während bei einzelnen Schwerpunkten klar die Dienstleistungen des LB 51 im Zentrum stehen (Nr. 2, 6 und 7), sind andere nicht unmittelbar bzw. ausschliesslich im Sachbereich Gesundheit umzusetzen (Nr. 3, 4 und 9). Ein durchgehender Anspruch – der insbesondere die Fachstelle Alter und die Alterskommission betrifft – liegt darin, dass Einwohnerinnen und Einwohner über die Schwerpunktthemen sensibilisiert und ausreichend informiert sind. Der erste Schwerpunkt «Wohnen im Alter» steht weiterhin im Fokus der strategischen Überlegungen des Gemeinderates.[5]

[5] Vgl. Kap. 1.5.5.3 «Angebotslücken: Bezahlbare altersgerechte Wohnungen»

1.5.2.3. Kantonales Altersleitbild

Das Altersleitbild BL[6] legt gemäss § 19 APG die Grundsätze der kantonalen Alterspolitik fest. Für die Gemeinden hat es empfehlenden Charakter. Zentral werden dabei die Gesundheitsförderung und Generationenfragen hervorgehoben. Es benennt 8 Handlungsfelder:

- **Handlungsfeld 1 – Partizipation, Generationenbeziehungen und Digitalisierung:** Ältere Menschen gestalten die Gesellschaft aktiv mit und erhalten Zugang zu digitalen Technologien. Generationenübergreifende Projekte stärken den Zusammenhalt zwischen Jung und Alt.
- **Handlungsfeld 2 – Arbeit, Übergang in die nachberufliche Phase und Freiwilligenarbeit:** Flexible Arbeitsmodelle erleichtern den Übergang in die Pension. Freiwilligenarbeit wird als wichtige psychosoziale Ressource durch entsprechende Vermittlungs- und Wertschätzungsangebote unterstützt.
- **Handlungsfeld 3 – Psychische, körperliche und seelische Gesundheit:** Bewegungsförderung, ausgewogene Ernährung und psychische Gesundheit bilden die Schwerpunkte der Gesundheitsförderung. Angebote zur Resilienz-Stärkung wirken Einsamkeit entgegen und werden kultursensibel ausgestaltet.
- **Handlungsfeld 4 – Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung:** Ambulante, intermediäre und stationäre Angebote werden bedarfsgerecht koordiniert. Die Ausbildung von Pflegefachkräften und bessere Arbeitsbedingungen begegnen dem prognostizierten Personalmangel.
- **Handlungsfeld 5 – Betreuende und pflegende Angehörige:** Entlastungsangebote und Weiterbildungsmöglichkeiten stärken pflegende Angehörige in ihrer anspruchsvollen Aufgabe. Administrative Hürden werden abgebaut und gesellschaftliche Anerkennung wird gefördert.
- **Handlungsfeld 6 – Wohnen:** Altersgerechter und finanzierbarer Wohnraum ermöglicht Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Wohnformen. Generationenübergreifende Projekte und bauliche Hilfsmittel unterstützen den Verbleib im gewohnten Umfeld.
- **Handlungsfeld 7 – Mobilität und Schutz vor Kriminalität:** Barrierefreie Infrastruktur und benutzungsfreundlicher öffentlicher Verkehr erhalten die Mobilität im Alter. Präventive Massnahmen schützen vor Kriminalität im öffentlichen und digitalen Raum.
- **Handlungsfeld 8 – Soziale Sicherheit:** Unterschiedliche finanzielle Ausgangssituationen werden bei alterspolitischen Massnahmen berücksichtigt. Zielgruppengerechte Angebote verhindern Vereinsamung insbesondere von Hochbetagten.

Das kantonale Leitbild enthält Impulse, die für die Ausgestaltung von kommunalen Angeboten sowie die Tätigkeit der Fachstelle Alter zu berücksichtigen sind. Es weist viele Überschneidungen zum Leitbild der Gemeinde auf, wenn auch teilweise mit anderer Schwerpunktsetzung. Betreffend Gesundheitsförderung (Handlungsfeld 3) sind die Themen *Bewegungsförderung*, *Ernährung* sowie *psychische Gesundheit* wichtige Aspekte, die im kommunalen Leitbild nicht speziell erwähnt werden. Sie wurden aber auch von der Alterskommission bereits als wichtige Themen erkannt. Das Thema *Einsamkeit* wird vom Kanton auch mit materiellen Aspekten (Handlungsfeld 2: Wohnen bzw. 8: Soziale Sicherheit) in Verbindung gebracht, was im Gemeindeleitbild weniger betont wird. Der Themenkreis steht auch in engem Zusammenhang mit den Themen *Altersverwahrlosung* bzw. *Selbstvernachlässigung*, die mit dem Postulat 505 vom 11.12.2024 angesprochen wurden. Das kantonale Leitbild thematisiert schliesslich den Pflegepersonalmangel und die Versorgungsplanung (Handlungsfeld 4): Es verweist auf den prognostizierten Mangel an 35'000 Pflegekräften bis 2035 und die erwartete Steigerung des Pflegebedarfs um über 50 Prozent bis 2040 – dies wird als weiterer Aspekt aufgeführt, der für Massnahmen (baulich oder betreuerisch) spricht, welche Selbstständigkeit fördern, einen längeren Verbleib im angestammten Zuhause ermöglichen und so die Pflegeinfrastruktur entlasten.

[6] VGD BL, 2023: Altersleitbild für den Kanton Basel-Landschaft. (Link)

1.5.2.4. Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB)

Das APG von 2017 hat die Gemeinden zur Bildung von Versorgungsregionen verpflichtet. Die Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB) umfasst die Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach. Der vorliegende SSP steht in direktem Zusammenhang mit der regionalen Altersstrategie, die im April 2024 verabschiedet wurde. Bereits seit dem 1.1.2021 ist das gesetzlich vorgeschriebene Versorgungskonzept (§20 AGP) der VRAB in Kraft.
Im **Versorgungskonzept** wurde in erster Linie die Kompetenzordnung zwischen Region und Gemeinden festgelegt. Die Gemeinden blieben vorerst verantwortlich für die Informations- und Beratungsstelle, Prävention/Gesundheitsförderung/Lebensgestaltung/Integration, Wohnen im Alter (Wohnberatung, Förderung altersgerechten Wohnraums), ambulante Pflege, intermediäre Angebote bis hin zum betreuten Wohnen. Die stationäre Pflege (Leistungsvereinbarungen, Bedarfsplanung) mit einem Schwerpunkt auf Demenzpflege und Palliative Care sowie die Bedarfsabklärungsstelle sollten regional geplant werden.
In der **Altersstrategie**[7] von 2024 wurde sodann die Vision formuliert, dass gemeinsam entlang der Versorgungskette vielfältige und bedarfsorientierte Wohnformen sowie Pflege-, Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt würden. Konkret wurde im Massnahmenkatalog festgehalten, dass das intermediäre Angebot an Entlastungsbetten, Tages- und Nachtstätten *regional* geplant und umgesetzt werden solle.[8] Allgemein sollen insbesondere die Stärkung bestehender Angebote, der Ausbau der Vernetzung der Akteurinnen und Akteure und das Schliessen von aktuellen Angebotslücken im Fokus stehen. Es wurden dabei vier zentrale Handlungsfelder für die jeweiligen Akteurinnen und Akteure definiert:

- strategische Steuerung durch die Delegiertenversammlung
- operative Umsetzung durch die Geschäftsstelle
- kommunale Alterspolitik
- Entwicklung vielfältiger Wohnformen von ambulant bis stationär.

Während die Versorgungsregion somit die strategische Steuerung, regionale Leistungsvereinbarungen und die Koordination übernimmt, verbleiben weitere wichtige Aufgaben bei der Gemeinde. Dazu gehören konkret der Betrieb der Informations- und Beratungsstelle, die Förderung der Freiwilligenarbeit, die Entwicklung partizipativer Strukturen sowie die aktive Förderung altersgerechter und bezahlbarer Wohnformen. Letzteres, die aktive Förderung altersgerechter und bezahlbarer Wohnformen, insbesondere von ergänzungsleistungsfähigen Wohnungen, erfordert die kommunale Steuerung über Quartierpläne und Unterstützung gemeinnütziger Wohnprojekte. Die Gestaltung generationenfreundlicher Quartiere und Nahräume sowie die Schaffung von Begegnungszonen im öffentlichen Raum sind weitere Aufgaben aus der Altersstrategie, die in die kommunale Zuständigkeit fallen.
Die strategische Sachplanung soll diese kommunalen Aufgaben für Reinach berücksichtigen und sicherstellen, dass die lokalen Massnahmen optimal mit der regionalen Altersstrategie verzahnt sind. Dabei steht die geteilte Vision im Vordergrund, die dritte Lebensphase als wichtige gesellschaftliche Ressource zu verstehen und den Seniorinnen und Senioren ein selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter zu ermöglichen. Eine Abstimmung der kommunalen Planung von Leistungen mit der VRAB-Geschäftsstelle muss zukünftig gewährleisten, dass regionale Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden, während gleichzeitig die spezifischen lokalen Bedürfnisse der Reinacher Bevölkerung berücksichtigt werden.

[7] VRAB, 2024a: Altersstrategie Versorgungsregion Alter Birsstadt. (Link).
[8] VRAB, 2024b: Altersstrategie Versorgungsregion: Massnahmen. (Link), S. 11

1.5.3. Zielgruppen und Ziele

Gestützt auf die gesetzlichen Aufträge und die strategischen Grundlagen kann eine Festlegung der Zielgruppen erfolgen und dabei die Zielsetzungen in den beiden Schwerpunktbereichen skizziert werden[9].

1.5.3.1. Im Bereich Kind und Jugend

Unter Kindheit und Jugend wird hier die Lebensphase von der Geburt bis zur Volljährigkeit aufgefasst. Schwerpunktmässig konzentrieren sich die gesundheitsbezogenen Dienstleistungen auf den Bereich der frühen Kindheit bzw. des Vorschulalters, während in der mittleren und späteren Kindheit, d. h. ab Schuleintritt, das Bildungssystem, nebst Angeboten im Bereich Freizeit und Kultur, eine zentrale Rolle bei der Gesundheitsförderung spielt (siehe auch Schnittstellen, Kap. 1.7).

Zielsetzungen in der frühen Kindheit

Die frühe Kindheit umfasst die Lebensphase von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten und ist aus gesundheitlicher Sicht von fundamentaler Bedeutung. In diesen ersten Lebensjahren werden nicht nur die Grundlagen für die körperliche und geistige Entwicklung gelegt, sondern auch entscheidende Weichen für die langfristige Gesundheit gestellt. Die Startchancen für eine gesunde Entwicklung sind jedoch in der Gesellschaft unterschiedlich verteilt, was präventive Massnahmen im Frühbereich besonders wichtig macht. Aus gesundheitspolitischer Sicht ist die frühe Kindheit eine Phase mit hohem Präventionspotenzial. Investitionen in die Frühe Förderung wirken sich nicht nur positiv auf die Bildungs- und Integrationschancen aus, sondern haben auch nachweisbare Effekte auf die spätere Gesundheit der Bevölkerung. Frühe Förderung trägt zur Reduktion von Folgekosten im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen bei und unterstützt die Entwicklung einer gesunden, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bevölkerung.
In der **Frühphase** (1-3 Jahre) steht die Unterstützung der Eltern in ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben im Vordergrund. Die Mütter-Väterberatung als etabliertes Angebot spielt dabei eine zentrale Rolle. Sie bietet nicht nur bei Gesundheitsfragen fachkundige Beratung, sondern unterstützt Familien auch bei allgemeinen Erziehungsfragen und trägt zur Früherkennung von Entwicklungsdefiziten bei. Die präventive Ausrichtung der Gesundheitsförderung in dieser Phase zielt darauf ab, optimale Entwicklungsbedingungen zu schaffen und gesundheitliche Risikofaktoren frühzeitig zu identifizieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt vulnerablen Familien, die aufgrund sozialer, sprachlicher oder ökonomischer Barrieren schwerer erreichbar sind. Durch niederschwellige Angebote und aufsuchende Beratung können gesundheitlichen Benachteiligungen bereits im frühen Kindesalter begegnet werden.
Die **Vorschulphase** (ab ca. 3 Jahren) ist geprägt von zunehmender sozialer Interaktion und der Vorbereitung auf den Schuleintritt. Gesundheitlich stehen eine ganzheitliche Entwicklungsförderung und die Prävention späterer Gesundheitsprobleme im Vordergrund. Die systematische Sprachstanderhebung bei dreijährigen Kindern dient nicht nur der Bildungsförderung, sondern auch der frühzeitigen Identifikation von Entwicklungsauffälligkeiten. Spielgruppen und andere Angebote der Frühen Förderung tragen zur gesunden Entwicklung bei, indem sie motorische, soziale und kognitive Fähigkeiten stärken. Die Koordinationsstelle Frühe Förderung fungiert als Informations- und Anlaufstelle und unterstützt die Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich.
Durch diese integrierte Herangehensweise werden die Grundlagen für lebenslange Gesundheit und Wohlbefinden geschaffen.

Zielsetzungen im Bereich (mittlere) Kindheit und Jugend

Auch im Bereich mittlere Kindheit (ab Schuleintritt) und Jugend werden Angebote von verschiedenen Playern organisiert. Diverse präventive Projekte und Angebote werden von der Gesundheitsförderung Baselland unterstützt. Schwerpunkte der kantonalen Programme sind Bewegung, Ernährung, Umgang mit digitalen Medien und psychische Gesundheit. Für Kinder im Schulalter werden präventive,

[9] Die Zielsetzungen werden in Kap. 2.1 bezugnehmend auf Leitsätze, Wirkungen und Leistungsaufträge präzisiert.

gesundheitsfördernde Massnahmen von Kindergärten und der Primarschule umgesetzt (zuständig: Bereich Bildung). Sie sollen das Bewusstsein für ein gesundes Leben fördern und zur Erhaltung der Gesundheit beitragen. Mit der von der Gemeinde organisierten Kinder- und Jugendzahnpflege sowie dem schulärztlichen Dienst wird sichergestellt, dass regelmässige präventive Behandlungen bzw. Untersuchungen stattfinden und dass Erziehungsberechtigte fachkundige Beratung und Unterstützung erhalten. Die KJZ soll zudem die Zahnbehandlung inkl. Prophylaxe für Familien mit knappen finanziellen Mitteln zugänglich machen.
Im Bereich der psychischen Gesundheit bietet die Familien- und Jugendberatung Birseck ein niederschwelliges und kostengünstiges Angebot für Eltern, Kinder und Jugendliche, die Belastungen ausgesetzt sind (zuständig: Bereich Soziales). Dieses ist im Sinne der Grundversorgung wichtiger geworden, da in den letzten Jahren eine zunehmende Knappheit an Therapieplätzen entstanden ist.

1.5.3.2. Im Bereich Alter und Pflege

Das Alter umfasst eine grosse Spannbreite individueller Biografien, Lebenslagen und Lebensphasen: von der aktiven nachberuflichen Lebensphase über Phasen zunehmender Gebrechlichkeit bis hin zum hohen Lebensalter mit einer höheren Wahrscheinlichkeit, auf Hilfe und Unterstützung angewiesen zu sein. Im vorliegenden SSP werden in Anlehnung an die Begrifflichkeiten aus dem kantonalen Altersleitbild[10] zwei Zielgruppen unterschieden: Der Begriff «Seniorinnen und Senioren» bezeichnet Personen in der nachberuflichen Lebensphase, die durch hohe soziale und persönliche Autonomie gekennzeichnet ist – es wird manchmal auch vom agilen Alter(n)[11] gesprochen. Diese Gruppe wurde in früheren strategischen Sachplänen noch weniger berücksichtigt. Der Begriff «Hochbetagte» bezeichnet Menschen im fragilen Alter bzw. Personen mit zunehmenden körperlichen, sozialen und geistigen Einschränkungen. Der Begriff «Ältere Menschen» umfasst beide der genannten Personengruppen.

Zielsetzungen für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren sind «im besten Alter» und Studien zeigen, dass sie sich jünger fühlen als sie tatsächlich sind.[12] Wichtig ist, dass der Übergang in die nachberufliche Phase gut gelingt und ein neues Umfeld und Lebenssinn gefunden werden. Dann zeichnen sich Seniorinnen und Senioren durch hohe soziale und persönliche Autonomie und eine insgesamt gute Gesundheit aus. Arztbesuche und kurze Spitalaufenthalte werden zwar häufiger, jedoch wird nur selten Langzeitpflege benötigt. Die Informationen und Sensibilisierung betreffend Gesundheitsförderung und -erhaltung helfen mit, dass Seniorinnen und Senioren länger in dieser Phase bleiben. Bewegungsförderung und altersgerechte Ernährung sind nicht für die physische Gesundheit, sondern auch hinsichtlich des Erhalts der Selbstständigkeit wichtig. Ausserdem ist es für die psychische und geistige Gesundheit wichtig, im Leben Sinn zu erfahren, eine Aufgabe zu haben. Freiwilliges Engagement ist somit eine vielversprechende Form der Gesundheitsförderung für diese Zielgruppe. Hilfe- und Betreuungsleistungen sowie Grundpflege durch Angehörige sollten gefördert werden und ebenso die Nachbarschaftshilfe. Indem Seniorinnen und Senioren umfassende und verständliche Informationen über Gesundheitsthemen sowie über Hilfe- und Unterstützungsangebote erhalten, kann dazu beigetragen werden, dass präventive und niederschwellige Angebote in Anspruch genommen werden. Seniorinnen und Senioren können auch ein wichtiger Informationskanal für die Personen im fragilen Alter sein.

Zielsetzungen für Hochbetagte

Hochbetagte im fragilen Alter benötigen häufiger Unterstützung und ambulante Pflege. Stationäre Pflege ist nur für Personen mit einem besonders grossen Pflege- und Betreuungsbedarf unabdingbar. Die Mehrheit der Personen im fragilen Alter lebt mit familiärer, nachbarschaftlicher und ambulanter Hilfe noch relativ autonom. Wichtige Aspekte der Gesundheitserhaltung sind Sturzprävention und die Erhaltung der Mobilität. Im Falle von Demenz sind Hilfe oder Unterstützung in administrativen Belangen zunehmend wichtig, um die Autonomie zu erhalten.

---

[10] VGD BL, 2023, a. a. O., S. 5
[11] Vgl. https://www.prosenectute.ch/de/fachwelt/publikationen/studien/erst-agil-dann-fragil.html
[12] Vgl. BFS, 2024: Panorama Gesellschaft Schweiz 2024: Älter werden und Alter in der heutigen Gesellschaft. (Link)

Auch für Hochbetagte ist es wichtig, dass sie informiert sind über das Angebot an Hilfen und Unterstützung. Die gut zugänglichen Angebote der Gesundheitsförderung helfen mit, dass die Bevölkerung länger gesund und mobil bleibt. Qualitativ gute und bezahlbare ambulante und intermediäre Hilfs-, Betreuungs- und Pflegedienstleistungen ermöglichen es bis ins hohe Alter im eigenen Haushalt zu verbleiben. Es sollte verhindert werden, dass ein unzureichendes oder finanziell nicht erschwingliches Angebot der Grund ist, weshalb Personen in die stationäre Pflege übertreten. Stationäre Pflege sollte nur in Anspruch genommen werden müssen, wenn ein hoher Pflege- und Betreuungsbedarf vorliegt.

1.5.4. Angebotslandschaft in Reinach

1.5.4.1. Ein vielfältiges Angebot als Ressource

Einwohnerinnen und Einwohnern von Reinach steht neben den gesetzlichen und ergänzenden Leistungen der Gemeinde ein vielfältiges Angebot an öffentlichen und privaten bzw. formellen und informellen gesundheitsbezogenen Angeboten zur Verfügung. Die Angebotslandschaft bildet den Kontext, in welcher die Leistungen und Angebote der Gemeinde geplant und vollzogen werden. Sowohl im Frühbereich als auch für ältere Personen können private, insbesondere nicht-gewinnorientierte Angebote von engagierten Vereinen und Privatpersonen als Ressourcen gesehen werden: Im Sinne der Selbstbestimmung der Betroffenen, im Sinne der Kostensenkung und im Sinne des sozialen Zusammenhaltes. Zentrale Aufgabe der Fachstellen in beiden Bereichen sind deshalb *erstens* die Vernetzung und Koordination der Angebote und der involvierten Personen und Organisationen sowie *zweitens* Information und Vermittlung der geeigneten niederschwelligen Angebote an die Zielgruppen. Freiwilliges Engagement soll unterstützt und gefördert werden und in der Strategie einen wichtigen Platz behalten. Auch sollten Synergien zwischen den Fachbereichen im Sinne einer generationenübergreifenden und generationengerechten Gesundheitsstrategie berücksichtigt werden.
Die nachfolgenden beiden Abbildungen sollen die erwähnte Vielfalt illustrieren. Sie stützen sich auf Auslegeordnungen, welche mit den Mitarbeiterinnen der beiden gesundheitsbezogenen Fachstellen der Gemeinde (Fachstelle Frühe Förderung und Fachstelle Alter) für ihren Arbeitsbereich erstellt wurden. Sie dienen der Illustration und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Abbildungen zeigen neben den bestehenden Angeboten auch die identifizierten Angebotslücken (in roter Farbe) – siehe dazu die Erläuterungen in Kapitel 1.5.5. Grössere Versionen finden sich im Anhang des SSP (4.1 und 4.2).

1.5.4.2. Bereich Frühe Kindheit

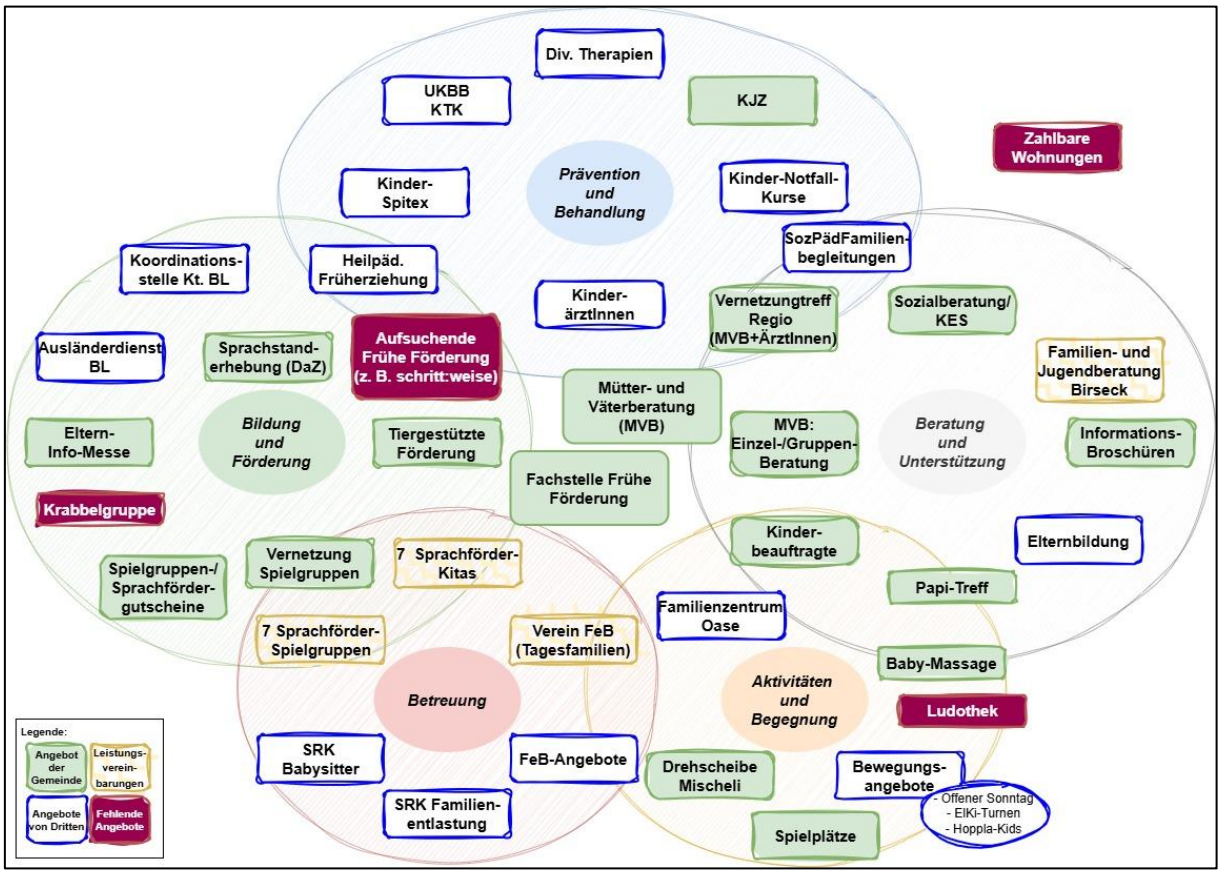


Abbildung 1: Angebote und Lücken Frühbereich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, grosse Version im Anhang)

Übersicht Angebote Frühe Kindheit

Die Angebote der frühen Kindheit gliedern sich in fünf Bereiche: **Aktivitäten und Begegnung** – öffentliche Infrastruktur und niederschwellige Angebote für Austausch und Gesundheitsförderung (z. B. Spielplätze, Familienzentrum, ElKi-Turnen, Papi-Treffen), **Beratung und Unterstützung** – Erstberatung und Triagefunktion (Mütter-Väterberatung als erste Anlaufstelle, Weiterleitung an Fachstellen), **Betreuung** – Betreuungs- und Entlastungsangebote für berufstätige Eltern (Kitas, Tagesfamilien, SRK-Angebote), **Bildung und Förderung** – gezielte Förderangebote mit Qualitätssicherung (Sprachförderung, Spiel- und Fördergutscheine) sowie **Prävention und Behandlung** – professionelle Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgung, Zahngesundheit, KJZ). Die **Fachstelle Frühe Förderung** und die **Mütter-Väterberatung** bilden das kommunale Kompetenzzentrum und eine zentrale Schnittstelle für die verschiedenen Angebote.

Neuerungen seit dem letzten SSP

Die neu etablierte **Fachstelle Frühe Förderung** konnte unter dem Leitspruch «kinderleicht gross werden» erfolgreich ihren Betrieb aufnehmen. Leistungsvereinbarungen mit praktisch allen Anbietenden im Frühbereich wurden abgeschlossen. An der Sprachstanderhebung 2024 nahmen 147 von 158 angesprochenen Familien teil, was einer Teilnahmequote von 93 Prozent entspricht. Im Schuljahr 2024/2025 wurden 71 Spielgruppengutscheine und 33 Sprachfördergutscheine eingelöst. In den Spielgruppen lernen Kinder soziales Verhalten in kleinen Gruppen und sammeln verschiedene Erfahrungen auf spielerische Art und Weise. Kinderspiele fördern wichtige Fähigkeiten und Kompetenzen, wie Konzentration, Geschicklichkeit, Feinmotorik, logisches Denken oder Wahrnehmung. Ein Ziel ist auch, dass Kinder bis zum Schuleintritt ihre Kompetenzen im Bereich Bewegung, Sport und Gesundheit verbessern. Ebenfalls konnte das Projekt Sprachförderung im Tierpark angeboten werden. Die Spielgruppen, die Elternanlässe und die Beratung durch die Fachstelle bieten auch Gelegenheiten, um Gesundheitsthemen zu vermitteln und Bewusstsein dafür bei Erziehenden zu wecken. Im Rahmen

einer begleiteten Selbstevaluation wird das Gesamtangebot anhand der im Reglement definierten Ziele laufend ausgewertet. Anfangs 2028 wird eine Gesamtevaluation der ersten 3 Projektjahre (Schuljahre 2024/25-2026/27) vorgelegt werden können.

1.5.4.3. Bereich Alter

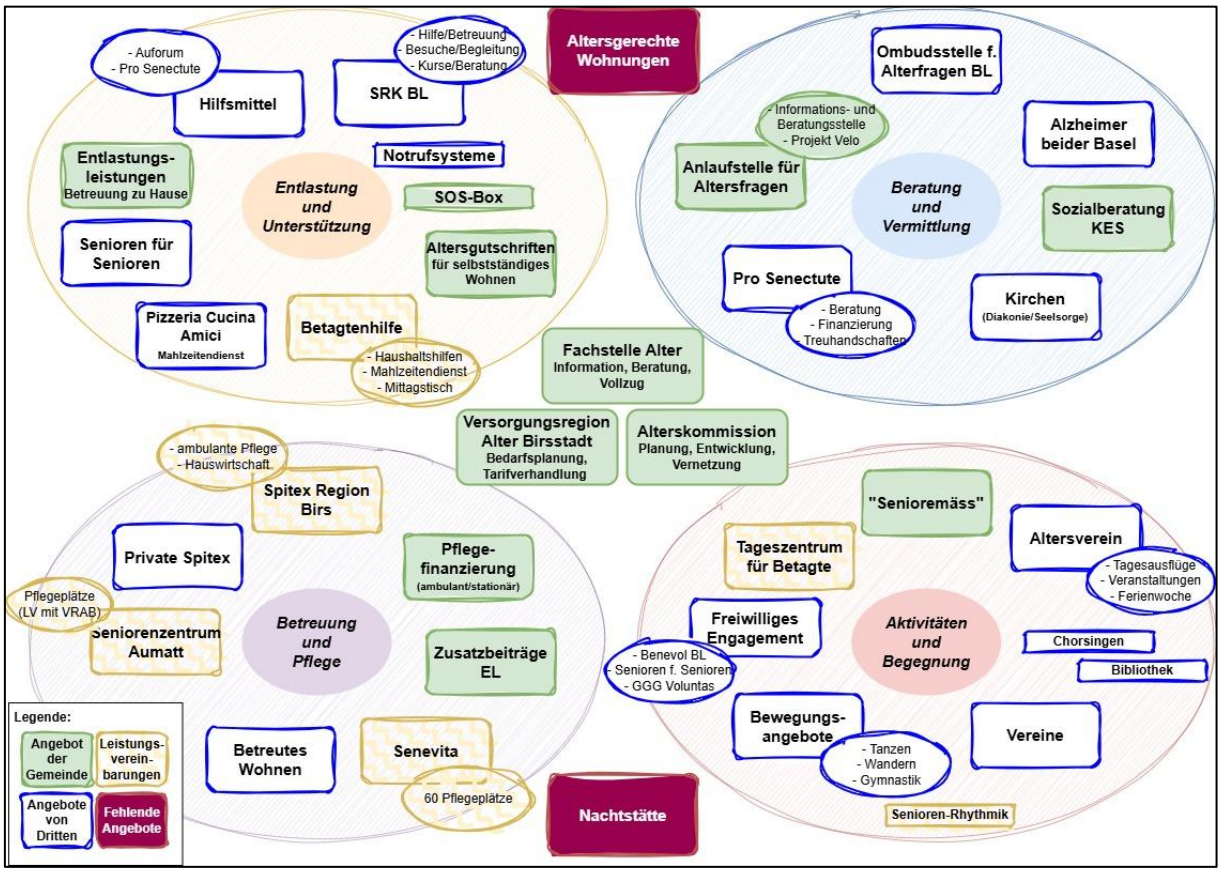


Abbildung 2: Angebote und Lücken Bereich Alter (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, grosse Version im Anhang)

Übersicht Angebote Alter

Die Angebote, die älteren Menschen in Reinach zur Verfügung stehen, lassen sich in folgende vier Bereiche einordnen:
Aktivitäten und Begegnung – öffentlich zugängliche Angebote zur Förderung von Gesundheit und sozialen Kontakten (z. B. Altersverein, Bewegungsangebote, Freiwilligenarbeit, Tageszentrum, Seniorenmesse), **Beratung und Vermittlung** – Informations- und Beratungsangebote für ältere Menschen und Angehörige (kommunale und professionelle Beratungsstellen, kirchliche Angebote), **Entlastung und Unterstützung** – Hilfen für eigenständiges Wohnen und Leben (kommunale Beiträge, Betagtenhilfe, private Hilfsdienste) sowie **Betreuung und Pflege** – professionelle Pflege- und Betreuungsleistungen (ambulante und stationäre Angebote mit kommunaler Mitfinanzierung).
Die **Fachstelle Alter** fungiert als zentrale Anlaufstelle seitens Gemeindeverwaltung und soll strategisch als kommunales Kompetenzzentrum für die Zielgruppe positioniert werden, während die **Geschäftsstelle der Versorgungsregion Alter Birsstadt** für die regionale Koordination und Planung zuständig ist. Die **Alterskommission** gibt als Beratungsgremium dem Gemeinderat wichtige Impulse für die kommunalen Angebote.

Neuerungen seit dem letzten SSP

Die **Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB)** hat sich in der Laufzeit des letzten SSP konsolidiert und die Geschäftsstelle hat im Mai 2025 ihren Betrieb aufgenommen. Die bereits erwähnte Altersstrategie gibt Auskunft über Zuständigkeiten und Arbeitsteilung zwischen Gemeinde und VRAB (Kap. 1.5.2.4). Im Bereich der Pflege und Betreuung werden mittelfristig vermehrt Leistungsvereinbarungen regional abgeschlossen. Die bereits abgeschlossenen Vereinbarungen laufen bis dahin weiter.

Die **Senevita AG** wird ab Januar 2026 ihr Angebot für betreutes Wohnen und stationäre Pflegebetten im Stöcklin Areal unter dem Namen «Birsgarten» aufnehmen. 2019 wurde von der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung für 60 Pflegeplätze bei Betriebsaufnahme abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung ist so schnell wie möglich auf die Versorgungsregion zu übertragen (gemäss Vertragsbedingungen).
Ab 1.1.2026 wird für eine Pilotphase von drei Jahren das Reglement über die **Gutschriften für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter** (kurz: Altersgutschriften) in Kraft treten. Die Gutschriften füllen Lücken bei der Finanzierung von Hilfe- und Betreuungsleistungen für ältere Menschen mit bescheidenem Einkommen. Die Leistung wird vorerst während dreier Jahre ausgerichtet und laufend bzw. jährlich evaluiert. Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation kann in der Folge eine Verlängerung geprüft werden.

Laufende Projekte

Das Projekt der **aufsuchenden Altersarbeit** mit einem gemeinsam von mehreren Fachstellen angeschafften Velo ermöglicht niederschwellig mit älteren Menschen an zentralen Orten in Kontakt zu kommen. Ziel ist es, Personen anzusprechen, die bisher nur schwer zu erreichen waren und einen Beitrag zur Prävention von Isolation zu leisten.
Die drei **Spitex-Organisationen** Muttenz, Pratteln-Augst-Giebenach und Region Birs planen ein Fusionsprojekt mit dem Ziel, eine hochwertige ambulante Gesundheitsversorgung im Bereich der Hilfe und Pflege in der Region zu gewährleisten. Die Angebote sollen noch effizienter und qualitativ besser gestaltet werden. Die drei Standorte der jetzigen Spitex-Organisationen in Muttenz, Pratteln und Reinach bleiben erhalten. Wenn die Fusion zustande kommt, muss die Leistungsvereinbarung entsprechend überarbeitet und neu abgeschlossen werden. Zum gleichen Zeitpunkt wird auch überprüft, ob die Vereinbarung zukünftig über die Versorgungsregion abgeschlossen wird, wie es das APG vorsieht.
Im Juli 2025 hat der Kanton zusammen mit dem VBLG eine Arbeitsgruppe gebildet, die in den nächsten Monaten das **Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG)** vom 19. September 1996 (SGS 902) überarbeiten soll, mit dem Ziel, die Prozesse zu vereinfachen und den Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen.

1.5.5. Angebotslücken

1.5.5.1. Aufsuchendes Angebot im Frühbereich für junge Familien

Im Frühbereich fehlt weiterhin ein niederschwelliges aufsuchendes Angebot. Ein formuliertes Ziel der Frühen Förderung ist, dass schwer erreichbare und besonders vulnerable Zielgruppen direkt angesprochen, persönlich aufgesucht und bedarfsorientiert begleitet und gefördert werden.[13] In der ursprünglichen Projektplanung war zu diesem Zweck das bewährte Programm «schritt:weise» vorgesehen. Ein solches oder ähnliches aufsuchendes Spiel- und Lernprogramm könnte gemäss § 10 des Reglements über die Frühe Förderung grundsätzlich weiterhin angeboten werden. Aus finanziellen Gründen war aber eine Umsetzung bisher nicht möglich, da die Pflichtleistungen der Frühen Förderung Vorrang haben. Aufsuchende Begleitungen von Familien im Frühbereich sind somit aktuell nur über die Kinder- und Jugendhilfe möglich, in Form von sogenannten sozialpädagogischen Familienbegleitungen. Die Hürden sowie die Kosten für solche Begleitungen sind aber ungleich höher, da dafür entweder eine soziale Indikation gemäss Kinder- und Jugendhilfeverordnung oder eine Anordnung der KESB vorliegen muss. Es ist somit eine höherschwellige reaktive Fördermassnahme – ein echtes präventives Angebot im Frühbereich fehlt.

1.5.5.2. Nachtstätte für Betagte als intermediäres Angebot

Das Tageszentrum für Betagte in Reinach soll pflegende Angehörige regelmässig tageweise entlasten und sie damit bei der Betreuung und Pflege unterstützen. Es ist zu einem wichtigen intermediären Angebot geworden. Die Nachfrage ist hoch, wovon die hohe Auslastung zeugt. Es ist in den letzten

[13] Reglement über die Frühe Förderung § 3 Bst. d

Jahren auch das Bedürfnis für ein vergleichbares Entlastungsangebot für eine Nachtbetreuung gewachsen. Ein entsprechendes Angebot, das auch die stationären Strukturen entlasten könnte, fehlt noch. Gemäss Altersstrategie der VRAB ist eine regionale Planung und Umsetzung vorgesehen, weshalb es im vorliegenden SSP nicht im Fokus steht.

1.5.5.3. Bezahlbare altersgerechte Wohnungen

Die demografische Entwicklung stellt Reinach vor erhebliche Herausforderungen, da die Lebensphase Alter seit Einführung der AHV von durchschnittlich 12-14 Jahren auf über 20-23 Jahre angewachsen ist und gleichzeitig 68 Prozent des Wohnungsbestands vor 1981 erstellt wurden, weshalb ein Grossteil der älteren Bevölkerung in nicht altersgerechten Wohnungen ohne Lift lebt.[14] In Reinach gibt es aktuell 139 Alterswohnungen (davon 72 mit Dienstleistungen bei Senevita und AuPark sowie 67 private Alterswohnungen), während der prognostizierte Bedarf bis 2050 je nach Berechnung zwischen 290 und 725 Wohnplätzen für die über 80-jährige Bevölkerung liegt, was eine Angebotslücke von 400 bis 440 Wohnplätzen bedeuten würde. Diese erhebliche Unterversorgung erfordert dringenden Handlungsbedarf, zumal die Anzahl der über 80-Jährigen von derzeit 1'982 auf 2'899 Personen im Jahr 2050 ansteigen wird und damit der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum massiv zunimmt.[15] Diese Situation führt zu steigenden Kosten. Die Gemeinde musste 2024 bereits CHF 8,67 Millionen Pflege-Restkosten für 284 Personen in Pflegeheimen tragen, was einem Anstieg der Pflegeheimquote von 10,0 Prozent (2019) auf 15,0 Prozent (2024) bei der Bevölkerung 80+ entspricht.[16]
Die Finanzierung (hohe Mietpreise) von bedarfsgerechten Wohnungen ist oft ein Hindernis, ein Eigenheim zu verlassen oder aus einem langjährigen Mietverhältnis in eine altersgerechte Wohnung umzuziehen. Es fehlt ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, deren Mieten so kalkuliert sind, dass sie auch mit den beschränkten finanziellen Mitteln insbesondere von Ergänzungsleistungs-Beziehenden finanzierbar sind. Gleichzeitig müssen diese altersgerecht, d. h. möglichst hindernisfrei und auf die Bedürfnisse von älteren Menschen angepasst sein. Das Fehlen einer geeigneten Wohnung kann ein Grund für einen vorzeitigen Wechsel in die stationäre Pflege sein, was sowohl hinsichtlich der Selbstbestimmung als auch aus Kostenperspektive ein Problem ist. Ein übergeordnetes Ziel der Altersstrategie der VRAB ist es, bis 2035 ausreichend bedarfsgerechte Wohnangebote mit qualifizierten Leistungen zur Verfügung zu haben. Es wird dabei «als Referenz davon ausgegangen, dass eine Marktsättigung dann erreicht wird, wenn für mehr als 8 Prozent der Bevölkerung der über 80-Jährigen ein Angebot besteht»[17]. Damit solle die Entlastung stationärer Strukturen erreicht und älteren Menschen ein längerer Verbleib im eigenen Daheim ermöglicht werden. Gemäss VRAB-Altersstrategie fällt dies primär in die Zuständigkeit und den Handlungsspielraum der Gemeinden.
Die regionale Altersstrategie sieht zwei primäre Ansätze:

Handlungsmöglichkeit 1: Kommunale Steuerung über Quartierpläne

Die Altersstrategie VRAB hält fest, dass «die Gemeinden aktiv entsprechende Angebote Dritter unterstützen und den Steuerungsspielraum z.B. mittels Quartierplänen nutzen.» Das bedeute konkret:

- Gemeinden können über die Quartierplanung (Zonenplanung, Sondernutzungspläne) gezielt Flächen für altersgerechtes Wohnen ausweisen.
- Durch planungsrechtliche Instrumente können sie Vorgaben für bezahlbaren Wohnraum machen.
- Sie können Baurechtsverträge mit entsprechenden Auflagen vergeben.

Die Gemeinde kann so aktiv steuern, wo und in welcher Form altersgerechter Wohnraum entsteht.

---

[14] Vgl. Bericht Fasnacht & Folger, 2025: Wohnen im Alter in Reinach: Dokumentation mit Empfehlungen (Link), S. 3, 6.
[15] Schätzungen/Prognosen gemäss internem Bericht: Fässler, D., 2025: 'Wohnen im Alter' Bestandesaufnahme. [GR Retraite 2025], S. 11 und 29.
[16] Fasnacht & Folger, a. a. O., S. 9
[17] VRAB, 2024a, a. a. O., S. 17

Handlungsmöglichkeit 2: Unterstützung gemeinnütziger Wohnprojekte

Laut Massnahmenplan der Altersstrategie VRAB sollen die Gemeinden Anbieterinnen (z.B. Stiftungen, Wohnbaugenossenschaften) bei der Realisierung gemeinnütziger Wohnprojekte unterstützen und beraten[18]. Diese Unterstützung könne erfolgen durch:

- Beratung und Begleitung von Stiftungen und Wohnbaugenossenschaften bei Projektentwicklungen.
- Vergabe von Bauland zu günstigen Konditionen (Baurecht, vergünstigte Verkäufe).
- Administrative Unterstützung bei Bewilligungsverfahren.
- Finanzielle Anreize oder Bürgschaften für gemeinnützige Projekte.

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum fällt somit nicht explizit in erster Linie ins Handlungsrepertoire des Sachbereichs «Gesundheit und Alter», sondern ist ein Querschnittsthema. Es ist zu berücksichtigen in den Strategien der Sachbereiche «Raum/Bau/Umwelt» sowie «Finanzierung». Insbesondere ist es zu berücksichtigen im Richtplan sowie in den Quartierplänen.
Der Gemeinderat hat sich in seiner Retraite 2025 mit dem Schwerpunkt «Wohnen im Alter» befasst. Zusammen mit den Geschäftsleitungen von Allgemeiner und Technischer Verwaltung wird nach Möglichkeiten zur Schaffung von bezahlbaren altersgerechten Wohnungen in Reinach in Zusammenarbeit mit privaten Investoren gesucht.

1.6. Zielerreichung seit dem letzten SSP

		SOLL	2021	2022	2023	2024
Eltern mit Kindern < 5 Jahren erhalten bedarfsgerechte Beratung.	Anteil Eltern, welche das Angebot im 1. Lebensjahr mindestens 3x nutzen	**> 60 %**	61.0%	61.0%	61.7%	64.5%
Stationäre Aufenthalte werden durch ambulante Angebote vermindert.	Durchschnitt Eintrittsalter ins Pflegeheim	**> 85**	87	88	88	85.8
Stationäre Aufenthalte werden durch ambulante Angebote vermindert.	Pflegestufe bei Eintritt >2	**> 95%**	87.0%	83.0%	86.0%	67.4%
Die Versorgungsregion gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz ist eingeführt.	Einführung: 1.1.2021 Konzept und Beratungsstelle:31.12.2020	**1.1.2021**	Versorgungkonzept in Kraft			Geschäftsstelle ab 5.2025

Die **Mütter-Väterberatung** wurde durchgehend sehr viel in Anspruch genommen. Die Beratungen waren teilweise sehr viel komplexer und aufwändiger. Hauptberatungsthemen waren Entwicklung, Erziehung und Ernährung. Auch eine Zunahme der psychischen Belastung von Eltern war zu beobachten insbesondere infolge der Pandemie-Jahre. Um die steigende Nachfrage abdecken zu können, fand eine Verlagerung von den persönlichen Einzelberatungen zu Telefonberatungen und Gruppentreffen statt. Die Mütter-Väterberatung ist an ihre Kapazitätsgrenze gelangt. Die hohe Nutzungsrate bzw. hohe Zahl von Familien, die mehr als drei Beratungen in Anspruch nahmen, zeigt gleichzeitig, wie rege die Beratungsstelle genutzt wird und wie gross der Bedarf bei jungen Familien in Reinach dafür ist.
Die **Frühe Sprachförderung** hat 2024 mit der Sprachstanderhebung der Kinder des Jahrgangs 2020/21 gestartet und gestützt darauf erstmals Spielgruppen- und Sprachfördergutscheine vergeben. Für die Frühe Förderung wurden bisher keine Wirkungsziele in den SSP aufgenommen.

[18] VRAB, 2024b, a. a. O., S. 11

In Bezug auf das Ziel im **Altersbereich**, stationäre Aufenthalte durch ambulante Angebote zu vermindern, konnten die gesetzten Zielwerte nicht erreicht werden. Das Durchschnittsalter bei Eintritt verblieb zwar über dem Zielwert von 85 Jahren (und damit über dem Wert 2018: 84 Jahre), sank aber zuletzt 2024 wieder. Insbesondere hinsichtlich Höhe der Pflegestufe bei Eintritt erwies sich der Zielwert als nicht erreichbar - ebenfalls mit einem besonders unerfreulichen Resultat 2024. Dieser Indikator zeigt auf, dass es für betagte Personen mit einer leichten Pflegebedürftigkeit teilweise nicht ausreichend adäquate Unterstützungsmöglichkeiten gibt, damit sie entweder in ihrer bisherigen Wohnung bleiben können oder Zugang zu geeignetem bezahlbarem Wohnraum mit Betreuung haben. Die ab 2026 eingeführten Gutschriften für selbstbestimmtes Wohnen im Alter sind eine Massnahme, um der Zielerreichung näher zu kommen. Eine gezielte Evaluation in diesem Zusammenhang wird vorgenommen. Gleichzeitig muss sich die Gemeinde bei der Versorgungsregion für die Schaffung von weiteren Möglichkeiten des intermediären Wohnens (betreutes Wohnen, Nachtangebote, ausgebautes Tagesangebot) einsetzen sowie im Rahmen der Stadtentwicklung altersgerechten und kostengünstigen Wohnraum fördern. Massnahmen der Gesundheitsförderung und -erhaltung, wie Bewegungsangebote, Sturzprävention, Ernährung und Demenzprävention sowie freiwilliges Engagement können längerfristig positive Wirkung entfalten, was aber die Laufzeit eines SSP sprengt. Die **Versorgungsregion** wurde gemäss der Zielsetzung gebildet und das Versorgungskonzept, welches die grundlegende Aufgabenteilung zwischen Region und Gemeinden festlegt, per 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Nachdem zunächst die Einführung der Bedarfsabklärungsstelle, die Altersstrategie und Tarif-Fragen im Fokus standen, konnte die Geschäftsstelle schliesslich im Jahr 2025 ihren Betrieb aufnehmen. Sie sollte die operative Tätigkeit der VRAB in der Laufzeit des vorliegenden SSP effizienter und effektiver machen.

1.7. Schnittstellen zu anderen Strategischen Sachplänen und Programmen

Die Strategischen Sachpläne sind in 9 thematische Sachbereiche unterteilt. Sie bilden jeweils ein eigenständiges Steuerungsinstrument des Einwohnerrats. Dennoch bestehen zwischen ihnen Zusammenhänge oder Abhängigkeiten, die es zu beachten gilt. Darüber hinaus gibt es Programme oder Grundsätze, die nicht einem spezifischen Strategischen Sachplan zugewiesen werden können, sondern über mehrere Sachpläne gesteuert werden müssen.

SSP 1 – Bevölkerungsdienste und Sicherheit

Die Informationsstelle für Altersfragen ist auf eine gute Zusammenarbeit mit der Zweigstelle der Ausgleichskasse angewiesen (Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen, Zusatzbeiträge). Die Polizei Reinach engagiert sich ebenfalls im Altersbereich, insbesondere bei Fragen der Prävention und Sicherheit. Das Stadtbüro (Einwohnerkontrolle) ist für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss § 3 EG KVG zuständig.

SSP 2 – Freizeit und Kultur

Sport und Bewegung wie auch die Begegnung in der Gesellschaft sind wichtig für die Förderung der Gesundheit und Entwicklung der Reinacher Bevölkerung
Im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung und der Zertifizierung der Gemeinde Reinach als «Kinderfreundliche Gemeinde» wurden für den Gemeinderat und die Verwaltung verbindliche Grundsätze aufgestellt. Ein Grundsatz besagt, dass mit allen Massnahmen und Leistungen das physische und psychische Wohlbefinden, die gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Entfaltung gefördert werden sollen.
Kulturelle Anlässe, Ausstellungen und Foren sorgen für die Möglichkeiten des sich Treffens, Austauschens und sozialer Kontakte – nicht zuletzt für ältere Menschen in Reinach.

SSP 3 – Bildung

Die Einführung der Frühen Sprachförderung wurde vom Bildungsbereich angeregt, um die Chancengleichheit bei Schuleintritt zu verbessern. Die familienergänzende Betreuung ist ebenfalls im Bildungsbereich angesiedelt. Die meisten der Anbietenden, die Kinder im Vorschulalter betreuen, haben auch

Leistungsvereinbarungen betreffend Früher Sprachförderung abgeschlossen. Die Kosten für die Frühe Förderung werden zwischen den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit aufgeteilt.
Die Gesundheitsprävention für Kinder und Jugendliche, einschliesslich der Mütter-Väterberatung sowie der Zahnpflegeinstruktion, sind ein wichtiger Bestandteil der Bildungsstrategie. Die Spitex übernimmt im Auftrag der Schule die Lauskontrolle in Schulen und Kindergärten. Ebenfalls besteht mit dem Verband Mundgesundheit Baselland eine Vereinbarung, wonach die Gemeinde die Prävention auf der Primarstufe (Zahnpflegeinstruktion) finanziert. Die Zusammenarbeit mit dem Bildungsbereich stellt sicher, dass gesundheitsfördernde Massnahmen frühzeitig und effektiv in den Bildungsalltag integriert werden.

SSP 4 – Soziales

Auf Verwaltungsebene bilden die Bereiche Soziales und Gesundheit eine Abteilung. Für die Bereiche Alter, die Mütter-Väterberatung sowie die Frühe Förderung ist die Zusammenarbeit mit der Sozialberatung wichtig und notwendig, damit Hilfestellungen für Einwohnerinnen und Einwohner mit knappen oder ungenügenden finanziellen Mitteln rasch und koordiniert möglich sind. Bei Personen mit Schutzbedarf steht die Fachstelle Alter auch mit dem Fachbereich KES in engem Austausch. Dieser kann mittels Beratung und einvernehmlicher Hilfe in administrativen Angelegenheiten präventiv wirken, um Erwachsenenschutzmassnahmen zu verhindern. Im Kindesschutz sind andererseits die Leistungen der Mütter-Väterberatung sowie der Frühen Förderung eine wichtige und niederschwellige Hilfestellung für Familien und Kinder, die auch präventive Wirkung entfaltet. Die Kosten für die Frühe Förderung werden daher über die Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziales verteilt. Die durch die Abteilung Soziales mit Leistungsbeiträgen unterstützte Familien- und Jugendberatung Birseck bietet ein niederschwelliges psychologisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, was in Anbetracht der Knappheit an Therapieplätzen ein wichtiges ergänzendes Angebot für die psychische Gesundheit ist.

SSP 6 – Raum, Bau und Umwelt

Die natürliche und gebaute Umwelt ist ein wichtiger Einflussfaktor für die Gesundheit. Erholungsangebote, Stadtmobiliar etc. dienen auch der Gesundheitsförderung. Die kommunalen Vorhaben orientieren sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit, so dass auch für die nachkommende Generation Lebensqualität und ausreichend natürliche Ressourcen gesichert sind. Die Schaffung und Entwicklung von bezahlbarem altersgerechtem Wohnraum ist ein zentraler Aspekt zur Entlastung von stationären Pflegestrukturen und für selbstbestimmtes Wohnen der Bevölkerung. Das Anliegen soll als Schwerpunkt in die Stadt- und Quartierplanung einfliessen und es sollen entsprechende Initiativen und interessierte Investoren gewonnen und unterstützt werden.

SSP 7 – Mobilität

Der Fuss- und Veloverkehr wird auch im Hinblick auf die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung gefördert, indem der Nutzen des alltäglichen Mobilitätsverhaltens auf die Gesundheit bewusstgemacht wird. Die Bedürfnisse der älteren Generationen an die Infrastruktur werden durch das Ressort Gesundheit ermittelt (Alterskommission).

SSP 8 – Ver- und Entsorgung

Hitzebelastung ist aufgrund der Klimaveränderung zunehmend ein Gesundheitsrisiko, insbesondere für die ältere Bevölkerung. Massnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser beispielsweise über Baumrigolen verbessern die Verdunstungskühlung und tragen so zur Verminderung der Hitzebelastung bei.

SSP 9 – Finanzierung

Ein hoher Kostenanstieg im Bereich Pflege hat Auswirkungen auf Finanzierungsfragen. Dies gilt in Anbetracht der demografischen Prognosen in Zukunft verstärkt. Sollte das Wohnangebot für die betroffene Bevölkerungsgruppe nicht durch private Investoren verbessert werden, wäre mittelfristig auch die Frage zu stellen, inwiefern seitens Gemeinde direkt Investitionen getätigt werden müssen.

1.8. Dauer und Kosten

Der Gemeinderat empfiehlt, die Strategie für diesen Sachbereich auf fünf Jahre, nämlich von 2026-2030 festzulegen. Für die neueren Leistungen Frühe Förderung und Altersgutschriften werden im Jahr 2028 aussagekräftige Evaluationen vorliegen (und dem ER gegebenenfalls Verlängerungen bzw. Anpassungsvorschläge unterbreitet). Auch die operative Tätigkeit der VRAB kann erst nach 2-3 Jahren ihre volle Wirkung entfalten. Erst wenn diese Erkenntnisse vorliegen, macht es daher Sinn den strategischen Sachplan zu überarbeiten und zu erneuern.

Für die Planjahre ab 2026 gelten folgende Parameter:

Lohnkosten (Kostenart 300-305): +1 %, keine Teuerung, Aus- und Eintritte berücksichtigt

Sach- und übrige Personalkosten (Kostenart 306-319): 0 %

Restliche Kostenarten: 0 %

Direkte Erlöse (alle Erlöse, die nicht Transfer sind): 0 %

Gemeinkosten: 0 % (Teuerung)

Querschnittskosten: +1 % (analog Lohnkosten, da hauptsächlich Lohnbestandteile)

Politikkosten: 0 %

Transferkosten/-erlöse: 0 %

Die einzelnen Positionen des Kosten-/Erlösschemas und der Investitionsübersicht sind in Mio. CHF dargestellt und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die berechneten Totale basieren auf den exakten Zahlen, weshalb Rundungsdifferenzen auftreten können.
Der Finanzbedarf für die Planjahre 2026-2030 (Schätzungen pro Jahr in CHF) beträgt CHF 81.7 Mio. und setzt sich wie folgt zusammen:

2026	15.4 Mio. CHF	2027	15.9 Mio. CHF
2028	16.3 Mio. CHF	2029	16.8 Mio. CHF
2030	17.3 Mio. CHF		

Die Planjahre im Jahres- und Entwicklungsplan werden mit den jeweils aktuellen Annahmen bezüglich Planungsparameter errechnet.

2. Leistungsbereich

2.1. Gesundheit

2.1.1. Leitsätze/Wirkungen

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach leben gesund und selbstbestimmt in allen Lebensphasen. Präventive Angebote im Frühbereich schaffen verbesserte Ausgangslagen, gesundheitserhaltende Massnahmen im Alter ermöglichen ein würdiges Leben im vertrauten Umfeld.

Alle Kinder in Reinach haben optimale Startchancen für eine gesunde Entwicklung. Familien verfügen über das notwendige Wissen und die Kompetenzen für eine gesunde Lebensführung. Kinder entwickeln starke motorische Fähigkeiten, psychische Gesundheit und Resilienz für ihren weiteren Lebensweg.

Ältere Menschen in Reinach leben würdig und selbstbestimmt in ihrem gewohnten Umfeld. Bestmögliche und bezahlbare Hilfe-, Betreuungs- und Pflegeleistungen ermöglichen den Verbleib im eigenen Zuhause bis ins hohe Alter. Ausreichender altersgerechter und bezahlbarer Wohnraum steht bedarfsgerecht zur Verfügung.

Die Reinacher Bevölkerung altert gesund und bleibt lange mobil und selbstständig. Vielfältige Möglichkeiten des freiwilligen Engagements stärken den sozialen Zusammenhalt und wirken präventiv. Familien und ältere Menschen kennen die verfügbaren Unterstützungsangebote und nutzen diese bedarfsgerecht.

2.1.2. Leistungsauftrag

Betreuungspersonen von Säuglingen und Kleinkindern erhalten insbesondere von der Mütter-Väterberatung Unterstützung, Beratung und Begleitung in Fragen der Pflege, Ernährung, Entwicklung, Erziehung und zu psychosozialen Themen.

Kinder im Vorschulalter erhalten nach ihrem Bedarf Gutscheine für Spielgruppen (mit oder ohne Sprachförderung), die auf eine ganzheitliche Frühe Förderung ihrer Entwicklung und Resilienz (sozial/kognitiv/emotional/psychomotorisch) abzielen.

Die Fachstelle Frühe Förderung und die Mütter-Väterberatung leisten gemeinsam Informations- und Vernetzungsarbeit und ermöglichen Projekte zur Gesundheitsförderung. Sie tragen zur Koordination der unterschiedlichen Angebote von privaten und öffentlichen Anbietenden bei. Sie bieten Einwohnerinnen und Einwohnern eine kompetente Informations- und Anlaufstelle.

Kinder und Jugendliche erhalten gemäss kantonaler Vorgaben durch die Kinder- und Jugendzahnpflege bestmögliche Unterstützung und Förderung für einen gesunden Kauapparat.

Präventionskampagnen zum Bewegungs- und Essverhalten werden vor allem im Rahmen der Schule gefördert und unterstützt.

Seniorinnen und Senioren erhalten von der Fachstelle Alter Unterstützung, Beratung und Information, damit sie den dritten Lebensabschnitt möglichst gesund, selbstbestimmt und in Würde in der gewohnten Umgebung verbringen können. Angehörige erhalten Beratung und Entlastung.

Die Gemeinde kann aktivierende, bewegungs- und begegnungsfördernde Angebote für Seniorinnen und Senioren unterstützen. Sie fördert die Vernetzung und Verzahnung von informellen und formellen Angeboten. Über die Angebote im Gesundheitsbereich wird regelmässig informiert (Broschüren, Medien, Homepage, Veranstaltungen).

Gutschriften für selbstständiges Wohnen im Alter ermöglichen es Personen mit bescheidenem Einkommen, die nötigen Hilfe- und Betreuungsleistungen zu finanzieren und einen Übertritt ins Pflegeheim aus finanziellen Gründen zu verzögern oder zu verhindern. Die Leistung ist vorerst auf drei Jahre befristet und wird laufend evaluiert.

Zur Sicherstellung eines Grundangebotes von Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Betreuung bestehen mit dem Verein Betagtenhilfe, der Seniorenstiftung Aumatt sowie der Spitex Region Birs GmbH Leistungsverträge.

Die Betreuung von betagten oder kranken Personen durch Personen im gleichen Haushalt wird mittels Entlastungsleistungen zu Gunsten der Betreuungspersonen gefördert. Die Beiträge sollen das Engagement der Personen würdigen und ihnen eine zeitliche Entlastung ermöglichen.

Pflege- und Unterstützungsbedürftige erhalten gemäss kantonaler Vorgaben fachkompetente, spitalexterne Dienstleistungen mit dem Ziel, die Gesundheit, die Selbsthilfe und Eigenverantwortung zu fördern und zu unterstützen. Diese Leistungen werden vorwiegend durch Spitex-Organisationen erbracht.

Intermediäre Wohnformen wie «Betreutes Wohnen» durch private, genossenschaftliche oder ähnliche Institutionen sowie bezahlbarer altersgerechter Wohnraum werden gefördert. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass möglichst viele Leistungen in der Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB) gemeinsam geplant und gemeinsam angeboten werden.

Der Gemeinderat und die Verwaltung beraten und unterstützen private Initiativen sowie GrundeigentümerInnen und InvestorInnen bei der Planung von altersgerechten und erschwinglichen Wohnangeboten. Das altersgerechte Wohnen wird in Quartier- und Richtplänen berücksichtigt.

2.1.3. Kommentar zur Umsetzung

Gegenüber dem letzten SSP wurden die Leitsätze angepasst, um die beiden Schwerpunktbereiche (Frühbereich/Alter) des kommunalen Handelns stärker zu betonen und auch dem Frühbereich ausreichend Geltung zu verschaffen. In den bisherigen Leitsätzen enthaltene inhaltliche Schwerpunkte, wie «Bewusstseinsförderung», «Gesundheitserhaltung» sowie im Altersbereich der Anspruch «ambulant vor stationär» wurden beibehalten.

Bei den Leistungsaufträgen wurden einige editorische Anpassungen vorgenommen, aber die bestehenden Aufträge beibehalten. Zudem wurden im aktuellen SSP noch nicht existierende oder fehlende Leistungen ergänzt (Frühe Förderung inkl. Informations- und Vernetzungsarbeit; Aktivierung und Bewegungsförderung; Gutschriften für selbstbestimmtes Wohnen; Entlastungsleistungen).

Kleinere strategische Anpassungen wurden bei den letzten beiden Aufträgen vorgenommen: Wo bisher «neue» Wohnformen gefördert werden sollten, besteht der Fokus nun auf intermediären. Im Rahmen der VRAB sollen Leistungen grundsätzlich, nicht «allenfalls» wie die frühere Formulierung lautete, sondern wenn immer möglich gemeinsam geplant und angeboten werden. Die Förderung von altersgerechtem Wohnraum wurde als Leistungsauftrag neu aufgenommen.

Zu den einzelnen Leistungen:

Die **Mütter-Väterberatung** wird wie bisher möglichst viele Eltern mit kleinen Kindern von Geburt an bis zum Kindergarteneintritt erreichen und begleiten. Im Rahmen der **Frühen Förderung** wird der Zugang zu Spielgruppen für alle Reinacher Kinder unterstützt und es werden insbesondere Kinder mit Sprachförderbedarf besonders gefördert. Auch die Gesundheitsförderung ist Teil der Förderziele. Um zu prüfen, ob das Angebot die Zielgruppe erreicht, wird ab 2026 jährlich gemessen, welcher Anteil der vergebenen Spielgruppen- und Sprachfördergutscheine eingelöst wird. Die Sprachstandentwicklung wird jährlich flächendeckend erhoben. Das Projekt wird laufend evaluiert, die Gesamtevaluation wird 2028 vorgelegt.

Eine kantonale Arbeitsgruppe überarbeitet zusammen mit dem VBLG das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG) vom 19. September 1996 (SGS 902). Allfällige Gesetzesänderungen können sich während der Laufzeit dieses SSP auf die bisherige Leistungserbringung auswirken.

Im Bereich **Alter** ist für die Gemeinde prioritär, dass die betagten Einwohnerinnen und Einwohner möglichst lange zu Hause leben können. Ein wichtiges Wirkungsziel bleibt nach wie vor, dass ein Eintritt ins Pflegeheim so spät wie möglich erfolgt und dies erst bei einer Pflegestufe höher als 2. Um dieses Ziel flächendeckender erreichen zu können, werden ab 2026 in einer dreijährigen Pilotphase **Gutschriften für selbstbestimmtes Wohnung im Alter (Altersgutschriften)** vergeben. Sie sollen den

Verbleib in der eigenen Wohnung fördern. Gutschriften werden für notwendige Leistungen ausgestellt, die durch die Krankenkasse und Sozialversicherungen nicht gedeckt sind und für deren Finanzierung das Budget der Betroffenen nicht ausreicht. Damit der Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der Antragstellenden fachgerecht abgeklärt werden kann, wird ab 2026 eine Projektstelle geschaffen, die dem Fachbereich Alter angegliedert ist. Auch die Wirkung der Altersgutschriften wird hinsichtlich der ausgeschütteten Leistungen und der Verhinderung bzw. Verzögerung von Eintritten in ein Pflegeheim evaluiert. Die umfassenden Ergebnisse werden 2028 präsentiert.

Durch die **Fachstelle Alter** der Gemeinde werden sowohl Seniorinnen und Senioren beraten als auch Angehörige in Fragen zur Betreuung und Pflege unterstützt und gestärkt. Es werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten neue Ansätze verfolgt, um isolierte und einsame Personen zu erreichen. Die Fachstelle Alter wird als zentrales Kompetenzzentrum für Altersfragen in der Gemeinde bestärkt.

Weiterhin werden im Altersbereich tätige Organisationen wie **Betagtenhilfe**, Seniorenstiftung Aumatt (**Tageszentrum**) sowie **Spitex Region Birs GmbH** unterstützt, um ein Grundangebot an ambulanter Hilfe und Betreuung sicherzustellen. Wenn die Spitexfusion zwischen Reinach, Muttenz, Pratteln, August und Giebenach zustande kommt, muss die Leistungsvereinbarung entsprechend überarbeitet und neu abgeschlossen werden.
Unter der Leitung der Gemeinde Reinach wird die **Vernetzung** dieser und weiterer Angebote gefördert und die interkommunale Zusammenarbeit wird intensiviert (Versorgungsregion). Der möglichen Vereinsamung wird mit kulturellen und sozialen Angeboten sowie Angeboten, die der **Bewegungsförderung** dienen, durch die genannten und weitere private Initiativen, Vereine und Personen begegnet. Dazu gehört es auch, freiwilliges Engagement zu fördern.

Die Schwerpunkte der Strategie der **Versorgungsregion Alter Birsstadt** liegen im Jahr 2026 auf der Etablierung ihrer 2025 geschaffenen Geschäftsstelle und der Angebots- und Finanzplanung der stationären Pflege im Gebiet der Versorgungsregion. Die Planung der ambulanten Versorgung verbleibt vorerst in erster Linie auf Gemeindeebene, Ziel ist es aber, vermehrt, und zunächst im intermediären Bereich, regionale Angebote zu schaffen.

InitiantInnen und InvestorInnen auf dem Gebiet **altersgerechten Wohnungsbaus** werden unterstützt und auf die Bedürfnisse der älteren Bewohnerinnen und Bewohner und entsprechende Bauweise und Einrichtung hingewiesen. Schwerpunkt bildet dabei die Unterstützung des Verbleibs im Wohnumfeld und die Realisierung von neuen Wohnformen wie Alterswohnungen und betreutes Wohnen.

Kostenentwicklung

Infolge der demografischen Entwicklung werden sich die Kosten im Gesundheitsbereich zwangsläufig weiter erhöhen. Die Kosten für die stationäre Pflege haben sich gemäss aktuellen Prognosen jedoch nach dem massiven Kostensprung im Jahr 2024 stabilisiert und liegen gemäss Hochrechnung für 2025 nur CHF 50'000 über dem Vorjahresniveau. Es wird im Moment von einem stetigen Kostenanstieg ausgegangen.

Bei den Gemeindebeiträgen für Kosten über der EL-Obergrenze für Pflegeheimbewohnende wurde für das Seniorenzentrum Aumatt von einer Erhöhung gegenüber dem Budget 2025 um CHF 165'000 ausgegangen, für das APH Senevita werden ab 2026 zusätzliche CHF 250'000 angenommen. In den Folgejahren wird sich an diesen Mehrkosten voraussichtlich nichts ändern.

Die Kosten für die Tagesbetreuung im Seniorenzentrum Aumatt erhöhen sich um CHF 80'000 aufgrund Vollauslastung. Das Budget der Versorgungsregion Birstal steigt wegen der Kosten für die Geschäftsstelle um CHF 10'000. Im Rahmen der notwendigen Sparmassnahmen der Gemeinde erfolgt eine Budgetkürzung bei der Betagtenhilfe um CHF 24'500.

Das Projekt «Gutschriften für selbständiges Wohnen im Alter» schlägt ab 2026 mit jährlich CHF 220'000 zu Buche: CHF 80'000 für die neu geschaffene Stelle, CHF 140'000 für die Gutschriften.

Die Spitex Region Birs verzeichnet einen Budgetanstieg von rund CHF 140'000 ab 2026, in der übrigen ambulanten Pflege durch private Leistungserbringer ist aufgrund der aktuellen Hochrechnung ein Budgetanstieg um CHF 100'000 zu erwarten.

2.1.4. Wirkungsziele

Ziel	Indikator	Ist 2024	Soll 2026
Eltern mit Kindern < 5 Jahren erhalten bedarfsgerechte Beratung.	Anteil der Eltern, welche das Angebot im 1. Lebensjahr mindestens 3x nutzen.	64.5	> 60%
Stationäre Aufenthalte werden durch ambulante Angebote vermindert.	Durchschnitt Eintrittsalter in Pflegeheim. Pflegestufe bei Eintritt >2	86 67%	> 85 Jahre > 95 %
Pflegeheimeintritte aus finanziellen Gründen werden durch Altersgutschriften verhindert.	Positiver Effekt wird aufgezeigt im Rahmen Projektevaluation.	k. A.	31.12.2028
Angebote der Frühen Förderung erreichen die Zielgruppe.	Anteil der eingelösten Gutscheine für Spielgruppen und frühe Sprachförderung an den ausgegebenen Gutscheinen.	k. A.	60%
Die Chancengleichheit von Kindern ist beim Schuleintritt erhöht.	Positiver Effekt messbar im Rahmen Evaluation mit Instrument KidiT bis Schuljahr 2026/2027.	k. A.	31.12.2027

2.1.5. Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*

Stufenrechnung	**Ist 2024**	**Budget 2025**	**Budget 2026**	**Plan 2027**	**Plan 2028**	**Plan 2029**	**Plan 2023**
Direkte Kosten/ Gemeinkosten	14'852'676	14'246'997	15'278'519	15'791'585	16'304'783	16'818'112	17'331'574
Direkte Erlöse	-829'509	-970'000	-945'000	-945'000	-945'000	-945'000	-945'000
Saldo Basiskosten	**14'023'167**	**13'276'997**	**14'333'519**	**14'846'585**	**15'359'783**	**15'873'112**	**16'386'574**
Kapitaldienst	313'259	267'820	255'922	231'997	208'072	184'147	160'221
Querschnittskosten	574'086	567'196	573'766	579'504	585'299	591'152	597'063
Saldo Verwaltungskosten	**14'910'513**	**14'112'013**	**15'163'207**	**15'658'086**	**16'153'153**	**16'648'410**	**17'143'859**
Politikkosten	218'448	208'242	192'855	192'855	192'855	192'855	192'855
Vollkosten exkl. Transfer	**15'128'960**	**14'320'255**	**15'356'062**	**15'850'941**	**16'346'008**	**16'841'265**	**17'336'714**
Transferkosten/-erträge	0	0	0	0	0	0	0
Vollkosten inkl. Transfer	**15'128'960**	**14'320'255**	**15'356'062**	**15'850'941**	**16'346'008**	**16'841'265**	**17'336'714**

* Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

2.1.6. Investitionen

Keine Investitionen.

3. Anträge

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://: 1. Der Einwohnerrat genehmigt den Strategischen Sachplan «Gesundheit» mit dem Leistungsauftrag sowie den Wirkungs- und Kostenzielen.
2. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit der Spitex Region Birs GmbH.
3. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Verein Betagtenhilfe.
4. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit der Seniorenstiftung Aumatt (Tageszentrum).

Gemeinderat Reinach BL



Ferdinand Pulver	Thomas Sauter
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter

4. Anhänge

4.1. Übersicht Angebote im Frühbereich

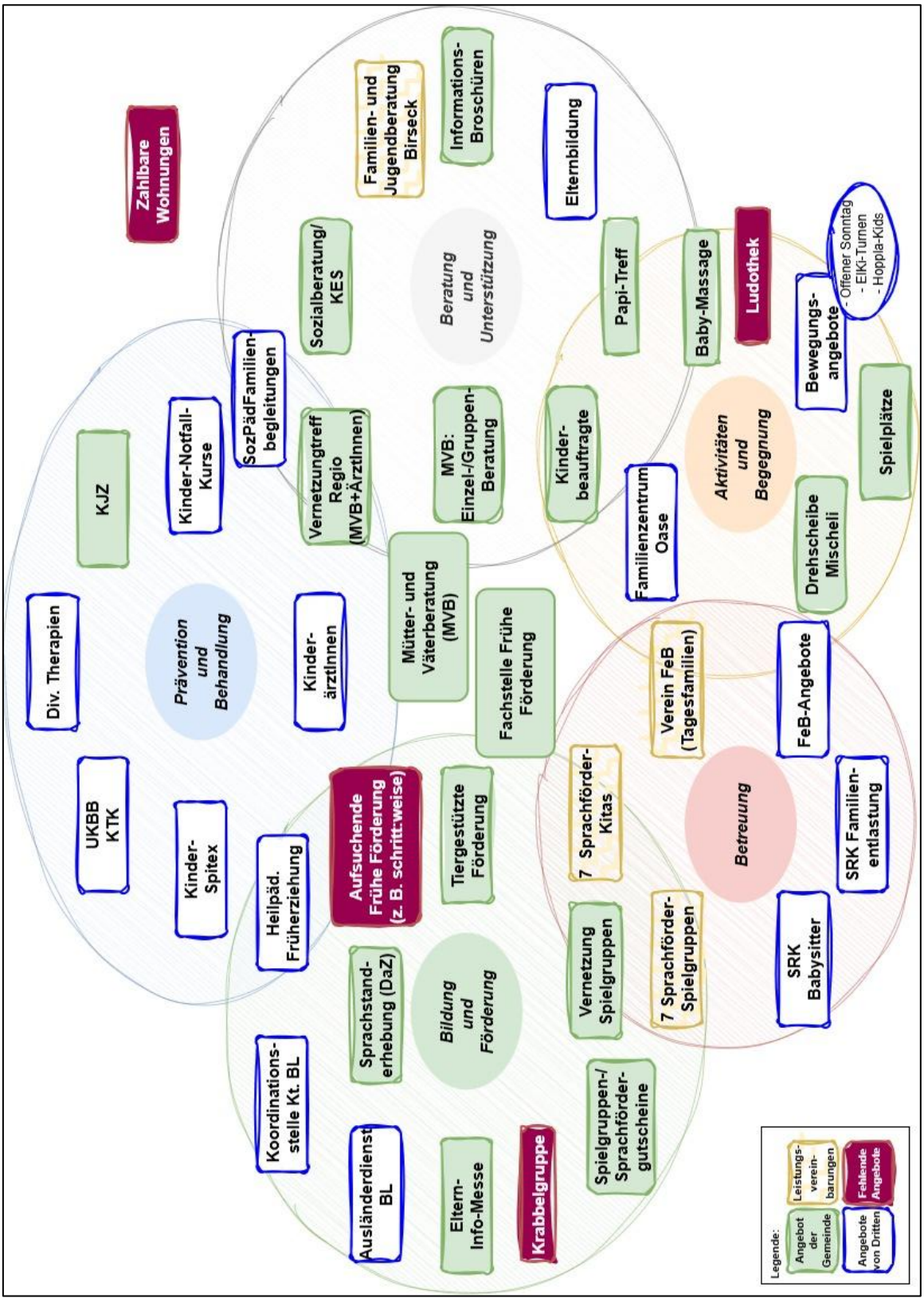


Abbildung 3: Angebote und Lücken im Frühbereich (gross) - Erläuterung siehe nächste Seite.

Beschreibung Angebote im Frühbereich

Die Angebote die in der frühen (und teilweise auch weiteren) Kindheit zur Verfügung stehen, lassen sich in folgende Bereiche einordnen:
Die Möglichkeiten von **Aktivitäten und Begegnung** fördern den Austausch und dabei Sensibilität für Gesundheits- und andere Entwicklungsthemen bei Eltern und Kindern. Sie umfassen beispielsweise

- Infrastruktur (z. B. Spielplätze, Familienzentrum oder Drehscheibe);
- Bewegungsangebote von Vereinen und Privaten (z. B. ElKi-Turnen, Offener Sonntag, Hoppla-Kids);
- Angebote der Mütter-Väterberatung (z. B. Papi-Treffen, Baby-Massagen).

Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde ist zuständig dafür, dass die Bedürfnisse von Kindern auch bei baulichen Entwicklungsprojekten berücksichtigt werden.
Im Bereich der **Beratung und Unterstützung** ist die Mütter-Väterberatung die erste Anlaufstelle im Lebenslauf. Bei Bedarf kann sie an die Sozialberatung oder an die Familien- und Jugendberatungsstelle weitervermitteln. In besonderen Fällen können auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere sozialpädagogische Familienbegleitungen, eingesetzt werden. Zu relevanten Themen erstellt die Mütter-Väterberatung Informationsmaterialien oder kann auch private Angebote der Elternbildung vermitteln.
Die familienergänzende **Betreuung** im weitesten Sinne hat den primären Auftrag, dass Kinder deren Eltern wegen Berufstätigkeit oder aus anderen Gründen (insbesondere gesundheitlichen) auf ausserfamiliäre Betreuung angewiesen sind, betreut und versorgt werden. Neben den FeB-Angeboten im engeren Sinne (Kitas und Tagesfamilien) ist das SRK im Bereich Babysitter-Ausbildung und Vermittlung und bei Notfällen mit Angeboten der Familienentlastung tätig. Im Rahmen der Frühen Förderung konnte mit einem Grossteil der Reinacher FeB-Anbietenden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, womit eine Vernetzung mit dem Gesundheitsbereich erfolgt ist.
Unter (frühkindliche) **Bildung und Förderung** fallen die Angebote der frühen Sprachförderung im engeren (Sprachstanderhebung, Sprachfördergutscheine für Kitas und Spielgruppen) sowie im weiter gefassten Sinn (Spielgruppengutscheine, Tiergestützte Förderung). Die Vernetzung der Fachstelle mit den Anbietenden mittels Weiterbildungsanlässen und Leistungsvereinbarungen ist ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung. Die Eltern-Info-Messe fördert die Sensibilisierung der Erziehenden.
Unter **Prävention und Behandlung** schliesslich fällt die Gesundheitsversorgung im engeren Sinne. Diese Angebote werden von freischaffenden ÄrztInnen und Therapiepersonen sowie Organisationen und Spitälern erbracht. Die Mütter-Väterberatung steht im Rahmen von regelmässigen Vernetzungstreffen mit diesen im Austausch und bildet somit auch eine wichtige Schnittstelle zwischen dem professionellen Gesundheitssektor und anderen gesundheits- und entwicklungsfördernden Angeboten.
Die KJZ setzt in der Regel erst später ein, aber auch die Zahngesundheit kann und soll insbesondere präventiv bereits im Frühbereich ein Thema sein.
Die **Fachstelle Frühe Förderung** und die **Mütter-Väterberatung** – organisatorisch eng verknüpft – bilden die Schnittstelle und zentrale Anlaufstelle seitens Gemeindeverwaltung für die verschiedenen Angebote und sollen strategisch als kommunales Kompetenzzentrum für die Zielgruppe positioniert werden.

4.2. Übersicht Angebote im Alter

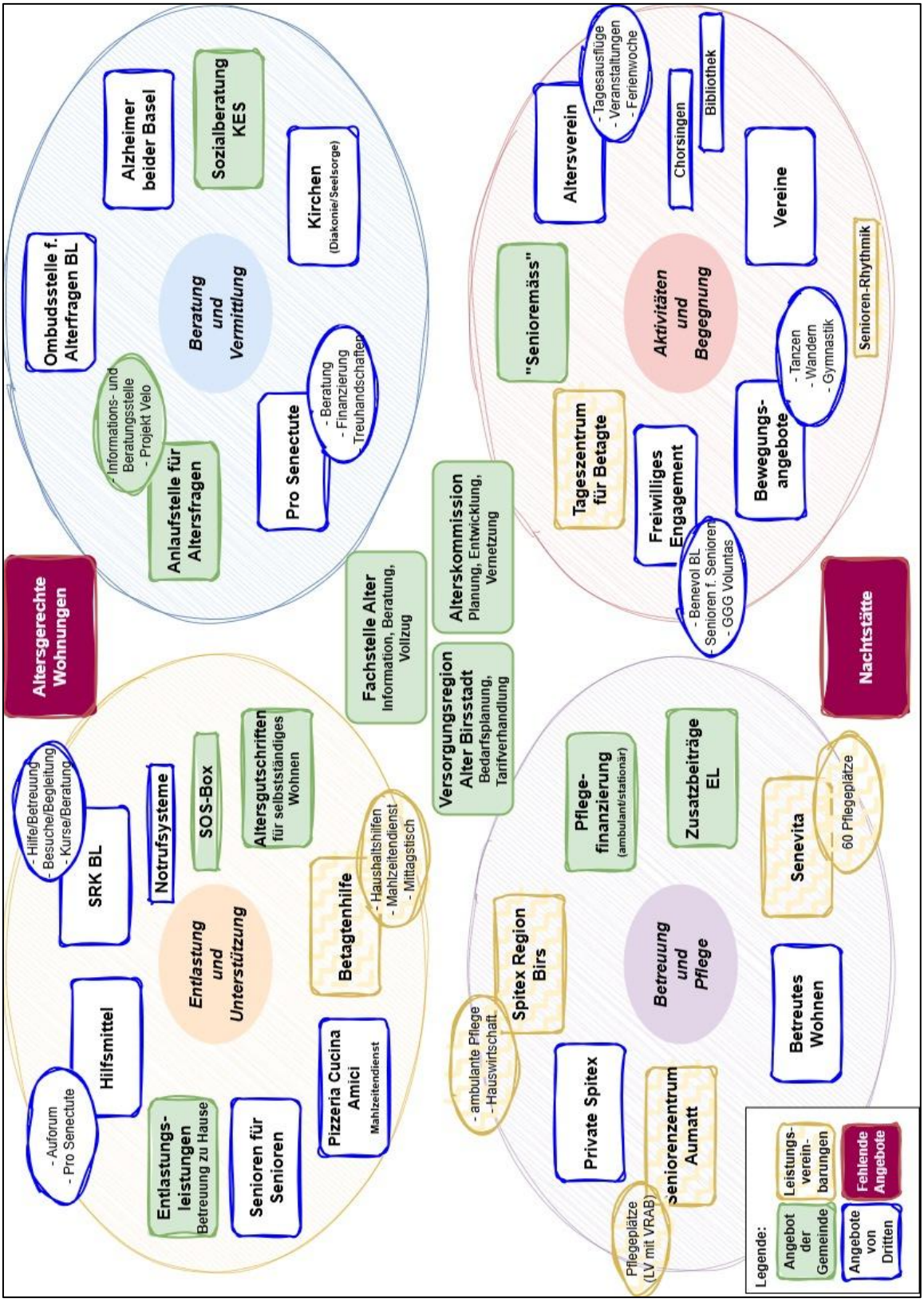


Abbildung 4: Angebote und Lücken im Bereich Alter (gross) - Erläuterung siehe nächste Seite.

Beschreibung Angebote im Bereich Alter

Die Angebote, die älteren Menschen in Reinach zur Verfügung stehen, lassen sich in folgende Bereiche einordnen:

In den Bereich **Aktivitäten und Begegnung** fallen Angebote, die grundsätzlich allen öffentlich zugänglich sind. Es handelt sich um Angebote, die mehrheitlich aus privater Initiative auf Vereinsebene entstehen. Der Altersverein Reinach ist hier besonders zu erwähnen. Dazu gehören bewegungsfördernde Angebote und Gemeinschaftsaktivitäten, aber auch Möglichkeiten für Seniorinnen und Senioren sich freiwillig zu engagieren, was gleichzeitig sinnstiftend und eine Ressource für andere Einwohnerinnen und Einwohner ist. Weitere Themen der Gesundheitsförderung, die nicht speziell auf der Grafik erwähnt sind, sind Sturzprävention, Demenzprävention/Hirngesundheit sowie die Förderung der altersangepassten Ernährung. Die von der Alterskommission angeregte und von der Fachstelle Alter organisierte «Senioremäss» bietet eine Plattform der Vernetzung und Information für diese Angebote, aber auch für jene aus den anderen Bereichen. Auch das Tageszentrum für Betagte kann als Ort der Begegnung und Betätigung für Personen im fragilen Alter aufgefasst werden, obschon dort auch pflegerische Leistungen erbracht werden und somit die Entlastung von Angehörigen ein zusätzliches Ziel ist – ein typisches intermediäres Angebot.

Im Bereich **Beratung und Vermittlung** finden sich verschiedene Angebote, bei denen ältere Menschen und ihre Angehörigen Informationen und Unterstützung erhalten. Hervorzuheben sind neben den kommunalen Anlaufstellen die professionellen Beratungsstellen von nationalen und regionalen Organisationen und nicht zuletzt auch das beraterische, diakonische und seelsorgerische Angebot der Kirchen.

Unter **Entlastung und Unterstützung** fallen Hilfen und Hilfsmittel, die eigenständiges Leben und Wohnen unterstützen. Die Beiträge der Gemeinde sind hier in erster Linie finanzieller Natur (Entlastungsleistungen, Altersgutschriften (ab 2026)). Die Vereine Betagtenhilfe, Senioren für Senioren aber auch private Anbieter (z. B. die Pizzeria Cucina Amici) bieten Hilfe- und Unterstützungsleistungen an.

Der Bereich der **Betreuung und Pflege** (Definitionen vgl. 4.3) fasst die von der Gemeinde mitfinanzierten ambulanten und stationären Angebote zusammen. Direkte Beiträge erhalten EL-Empfängerinnen und -Empfänger mit einer Finanzierungslücke bei der stationären Pflege (Zusatzbeiträge EL), ansonsten zahlt die Gemeinde im Rahmen der Pflegefinanzierung (Restkostenfinanzierung) oder von Leistungsbeiträgen (Seniorenzentrum, Senevita, Spitex) die Dienstleistungen direkt an die Leistungserbringenden.

Die **Fachstelle Alter** fungiert als zentrale Anlaufstelle seitens Verwaltung und soll strategisch als kommunales Kompetenzzentrum für die Zielgruppe positioniert werden. Unterstützt wird diese Arbeit durch die **Alterskommission** als Beratungsorgan des Gemeinderats. Die **Geschäftsstelle der Versorgungsregion** übernimmt neu die regionale Koordination.

4.3. Erläuterungen zu den Leistungen: Pflege, Hilfe, Betreuung

Die kommunale Altersstrategie unterscheidet zwischen verschiedenen Leistungsarten mit unterschiedlichen Finanzierungsmodellen. Im Alltagsgebrauch werden die Begriffe «Pflege», «Hilfe» und «Betreuung» oft synonym verwendet. Da diese Leistungen unterschiedlich finanziert und im ambulanten Bereich von unterschiedlichen Organisationen erbracht werden, ist eine Verständnisklärung sinnvoll. **Pflege** umfasst medizinisch notwendige Leistungen, die durch das Krankenversicherungsgesetz geregelt und über Krankenkassen, Eigenanteile und Gemeindebeiträge finanziert werden. **Hilfe und Betreuung** hingegen umfassen Unterstützungsleistungen des täglichen Lebens wie Haushalthilfe, Mahlzeitendienste, Begleitung oder administrative Unterstützung.

Pflege (ambulant oder stationär)

Umfang und Finanzierung der Pflege sind im Krankenversicherungsgesetz (KVG) und in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV[19]) geregelt. Es wir dort unterschieden zwischen den Leistungsarten «Abklärung, Beratung und Koordination», «Untersuchung und Behandlungspflege» sowie «Grundpflege». Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) leistet Beiträge an die Pflegeleistungen, die vom Bundesrat differenziert nach dem Pflegebedarf (Zeitumfang) festgelegt sind. Die pflegebedürftigen Personen leisten ebenfalls einen nach oben limitierten Beitrag. Gemeinden und/oder Kantone müssen die Restkostenfinanzierung bewältigen.
Pflege zu Hause wird von Non-Profit- sowie von kommerziellen Spitex-Organisationen mit kantonaler Bewilligung sowie von selbständigen Pflegefachpersonen mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung geleistet. Für Pflegeleistungen in Heimen benötigt die Trägerschaft eine kantonale Betriebsbewilligung sowie die Aufnahme in die kantonale Pflegeheimliste.
In den Jahren 2028-2032 wird EFAS (die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen) mit einer neuen Aufteilung zwischen den Kostenträgern in Kraft treten. Dies wird bisherige finanzielle Fehlanreize eliminieren und damit die Pflege zu Hause insgesamt begünstigen.

Hilfe und Betreuung:

Bei **Hilfe**-Leistungen werden Sachleistungen erbracht oder Aufgaben übernommen wie Haushalthilfe, Mittagstisch, Mahlzeitendienst, Fahrdienst, Notruf-Telefon, Hilfsmittel und kleinere bauliche Massnahmen. Im Gegensatz dazu steht bei der **Betreuung** die «Hilfe zur Selbsthilfe» und oft das gemeinsame Tun im Vordergrund: zusammen Hausarbeiten erledigen, Besuchs- und Begleitdienst, Teilnahme an sozialen Aktivitäten wie z.B. Kurse und Ausflüge, Unterstützung im administrativen und finanziellen Bereich, tageweise Betreuung in einem Tageszentrum. In den neuesten Publikationen verwendet der Bund (und andere) den Begriff «Betreuung» als Sammelbegriff für Hilfe und Betreuung.

<u>Betreuung stationär (Pflegeheim, Pflegewohnung)</u>

Die stationäre Betreuung in Pflegeheimen umfasst alle Leistungen eines Heimes, die nicht im Rahmen der Pflege oder der Hotellerie (Wohnen und Essen) erbracht werden. Konkret geht es um begleiten, helfen, unterstützen, beistehen und aktivieren.

<u>Hilfe und Betreuung ambulant (zu Hause, Alterssiedlungen, betreutes Wohnen)</u>

Typische Hilfeleistungen sind

- Hilfe im Haushalt (Reinigung, einkaufen, kochen, waschen etc.)
- Mahlzeitendienste oder Mittagstische
- Fahr- und Begleitdienste (Begleitung zum Arzt/zur Ärztin etc.)
- Hilfe bei der Administration (z. B. Steuererklärungen, Zahlungen).

Im weiteren Sinnen können auch nicht über die OKP gedeckte Gesundheitsdienstleistungen (z. B. medizinische Fusspflege) dazugezählt werden. Beispiele für Betreuungsleistungen sind:

- Besuchs- und Begleitdienste

[19] KLV, Art. 7-9: «Krankenpflege ambulant oder im Pflegeheim»

- Seniorenausflüge und -ferien
- administrative Unterstützung/Beratung

Die Leistungen werden je nach Art durch Spitex-Organisationen (v. a. Haushaltshilfe), durch Vereine (in Reinach z.B. Betagtenhilfe, Senioren für Senioren), private Anbietende (z. B. Reinigungsinstitute, Treuhandpersonen) sowie insbesondere durch Angehörige und nahestehende Personen geleistet.

Betreutes Wohnen

Als betreutes Wohnen gelten gemäss § 29 APG Angebote, welche mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine Ansprechperson steht zur Verfügung, welche Betreuungs- und ambulante Pflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche Dienste anbieten oder vermitteln kann.
- Die Wohnungen sind in der Regel hindernisfrei.
- Es besteht ein 24-Stunden-Notrufsystem.

Strategische Herausforderungen/Erwägungen

Diese Unterscheidung hat strategische Bedeutung, da Pflegeleistungen gesetzlich abgesichert sind, während Hilfe- und Betreuungsleistungen grundsätzlich privat finanziert werden müssen. Im Gegensatz zu stationärer Pflege und Betreuung sind bei einem Verbleib zu Hause nur die Pflegekosten via Krankenkasse und Gemeindebeiträge gesichert.[20] Allgemein müssen die Kosten für Hilfe und Betreuung hingegen von der betroffenen Person selbst getragen werden. Dies führt zur absurden Situation, dass für Personen mit einem geringen Einkommen nur der Aufenthalt in einem Pflegeheim finanzierbar ist, jedoch der Verbleib in der eigenen Wohnung nicht. Die Gemeinde Reinach steuert diesem Missstand mit ihrem kürzlich genehmigten Pilotprojekt «Gutschriften für selbstbestimmtes Wohnen im Alter» entgegen.
Mit der gleichen Zielsetzung wurde auf Bundesebene am 20. Juni 2025 das Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) geändert. Neu sollen die Bestimmungen für Hilfe und Betreuung zu Hause so ergänzt werden, dass die Kosten für ein Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote sowie Begleit- und Fahrdienste bei den Ergänzungsleistungen bis zu einem Höchstbetrag anrechenbar werden und als Pauschalen ausbezahlt werden. Im Oktober 2025 lief die Referendumsfrist ab, mit dem Inkrafttreten kann frühestens 2027 gerechnet werden, da noch die kantonalen EL-Einführungsgesetze angepasst werden müssen.

[20] Bei einem bestehenden Ergänzungsleistungsanspruch werden bereits jetzt bis zu einem bestimmten Umfang und bei erwiesenem Bedarf Kosten für Haushaltshilfen sowie Betreuung vergütet. Vgl. Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELV BL), §§ 18-19d.

4.4. Leistungsbeiträge (Leistungserbringung durch Externe)

Leistungsbeschrieb	Grund für Beiträge	Beitrag in CHF		Total Kosten pro Planjahr in CHF				Begründung für Änderung
		BU 2025	BU 2026	2027	2028	2029	2030	
51a: Spitex	**Barbeiträge:**							Gemäss Vorbudget Spitex
Spitalexterne Pflege und Hauspflege.	Betriebsbeitrag	2'708'000	2'850'000					
								Bedarfs- und Kostenentwicklung schwer planbar
Ziel:	**Zwischentotal**	**2'708'000**	**2'850'000**					
Spitalexterne Pflege durch qualifiziertes Personal bei Langzeit- und Akutpatienten, Hauspflege, Abklärungen im Auftrag der Gemeinde bei Betagten, Lauskontrolle in Schule und Kindergarten, Präventionsauftrag, Entlastungsleitungen für die Pflege zu Hause.								
	Andere Beiträge:							
	Zwischentotal	**0**	**0**					
	Total Beiträge	**2'708'000**	**2'850'000**	**2'850'000**	**2'850'000**	**2'850'000**	**2'850'000**	

Leistungsbeschrieb	Grund für Beiträge	Beitrag in CHF		Total Kosten pro Planjahr in CHF				Begründung für Änderung
		BU 2025	BU 2026	2027	2028	2029	2030	
51b: Verein Betagtenhilfe	**Barbeiträge:**							
Haushaltshilfe für betagte Personen.	Betriebsbeitrag	245'000	220’500					
Ziel:	**Zwischentotal**	**245'000**	**220’500**					
Haushaltshilfe, Mahlzeitendienst 5x pro Woche und Mittagsclub.								
	Andere Beiträge:							
	Zwischentotal	**0**	**0**					
	Total Beiträge	**245'000**	220’500	220’500	220’500	220’500	220’500	

Leistungsbeschrieb	Grund für Beiträge	Beitrag in CHF		Total Kosten pro Planjahr in CHF				Begründung für Änderung
		BU 2025	BU 2026	2027	2028	2029	2030	
51c: Seniorenstiftung Aumatt (Tageszentrum)	**Barbeiträge:**							Budgeterhöhung um CHF 100'000 aufgrund voller Auslastung mit Warteliste
Betreuungsangebot zur Entlastung der Angehörigen 3x pro Woche.	Betriebsbeitrag	21'876	21'876					
	Tagesbetreuung	30'000	130'000					
	Zwischentotal	**51'876**	**151'876**					
Ziel:								
Betreuung von pflegebedürftigen Betagten zur Entlastung der Angehörigen.	**Andere Beiträge:**							
	Zwischentotal	**0**	**0**					
	Total Beiträge	**51'876**	**151'876**	**152'000**	**152'000**	**152'000**	**152'000**	

Total Gesundheit LB51	**3'004'876**	**3'222'376**

Gesamt Gesundheit (SB5)	**3'004'876**	**3'222'376**

5. Liste der Beilagen (Leistungsvereinbarungen)

1. Leistungsvereinbarung mit der Spitex Region Birs GmbH vgl. Beilage
2. Leistungsvereinbarung mit dem Verein Betagtenhilfe vgl. Beilage
3. Leistungsvereinbarung mit der Seniorenstiftung Aumatt (Tageszentrum)

Vertrag über Leistungsbeiträge

zwischen der

Gemeinde Reinach (nachstehend Gemeinde), vertreten durch den Gemeinderat

und der

Spitex Region Birs GmbH (nachstehend Spitex GmbH).

Die Gemeinde beauftragt – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Spitex GmbH eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner/innen zu gewährleisten.

PRÄAMBEL

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex GmbH.

Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex GmbH und legt die gegenseitigen Pflichten und die Finanzierung fest.

Den anerkannten privaten Anbietern mit einer Betriebsbewilligung werden nach den gesetzlichen Vorgaben Beiträge ausbezahlt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

1. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz und Verordnungen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994, insbesondere Art. 25a, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 12.4.1995, insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995^, insbesondere Art. 7, 8, 9, 20, 24, 33, 34

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Gesundheitsgesetz Kanton BL, GesG 901 vom 1.1.2009, insbesondere Art. 1, 2, 3, 37, 38, 79
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), SGS 941 vom 16.11.2017, insbesondere §1, 2, 21, 22, 23ff. und im Speziellen §23 «Ambulante und intermediäre Angebote» Abs. 2 «Beschreibung Angebotsumfang».

Tarifvertrag mit Krankenversicherungen

- Die Tarifverträge zwischen dem Spitex Verband Schweiz bzw. Spitex Verband Baselland mit den Krankenversicherungen sind verbindlich.

Gemeinde

- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom 22.06.2020*
- Altersleitbild der Gemeinde Reinach*
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016*

* Sie sind nicht als gesetzliche Grundlage, sondern als zu beachtende Leitplanke zu berücksichtigen. Sie sind dieser Leistungsvereinbarung übergeordnet.

ZIELE

Wirkungsziel (Strategischer Sachplan 2026-2030)

Hilfe- und pflegebedürftige Menschen können ein würdiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen.

Leistungsziele

Die Spitex GmbH fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit den Spitex GmbH-Leistungen werden die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt. Dadurch sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden. Pflegende Angehörige werden fachlich unterstützt und zeitlich entlastet, so dass hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Die Spitex GmbH trägt durch die Vermeidung oder Verkürzung eines Spitalaufenthaltes und durch Vermeidung oder Verzögerung eines Heimeintritts zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen bei.

Zielgruppe

Anspruch auf Spitex GmbH-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach sowie auch Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer, ärztlich oder pflegerisch (gemäss KLV für a- und c-Leistungen) verordneter Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder

2. LEISTUNGSUMFANG

Leistungsinhalte

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Aus dem gesetzlich in §23, Abs. 2 APG definierten Mindestumfang wird die Spitex GmbH für nachfolgende zwei Angebote beauftragt:

- Pflegeleistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden
- Erforderliche Hauswirtschaftsleistungen

Zusätzlich wird die Spitex GmbH beauftragt für:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Betreuungsleistungen
- Case Management
- Lauskontrollen in der Schule (Kindergarten und Primarschule)

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege und die Kinderspitex.

Erbringt die Spitex GmbH die Leistungen nicht selbst, regelt sie die Schnittstellen schriftlich. Die Gemeinde ist über die Zusammenarbeit mit Dritten zu informieren und verfügt in Bezug auf die Anbieter ein Vetorecht. Ebenfalls muss vorgängig geklärt werden, ob eine direkte Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgen soll.

Die Spitex GmbH verpflichtet sich, Ausbildungs- und Studienplätze im Bereich Gesundheit anzubieten.

Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex GmbH-Leistungen können in folgenden speziellen Fällen eingestellt werden:

- Die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden ist nicht oder nicht mehr zumutbar, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- Wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden.
- Eine betriebliche Notsituation, Epidemie, Pandemie etc. vorliegt.
- Bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an die Klientin oder den Klienten, den zuständigen Hausarzt oder die zuständige Hausärztin und die zuständige KESB, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

Koordination/Vernetzung

Die Spitex GmbH koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

3. QUALITÄT

Die Spitex GmbH erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen). Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden jederzeit eingehalten.

Die Betreuung und Pflege zu Hause sollen wirksam und menschlich sein. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Situation der Klientinnen und Klienten. Sie respektiert den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit eigener Lebensgeschichte und Lebensweise sowie eigenen Wertvorstellungen. Sie strebt die Unabhängigkeit und das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten und allenfalls deren sozialen Umfeldes an. Am Lebensende ermöglicht sie dem Einzelnen ein würdiges Sterben.

Die Einsätze für Langzeitpflege erfolgen in Ansprache mit der zuweisenden Stelle (Arzt/Ärztin, Spital etc.), die Einsätze in der Akut- und Übergangspflege erfolgen innerhalb 24 Stunden.

4. RESSOURCEN

Finanzielle Ressourcen bilden nebst dem Gemeindebeitrag (Restkostenfinanzierung) insbesondere die Leistungen der Krankenversicherer sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen. Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die vom Bund festgelegten Tarife. Für alle anderen Spitex GmbH-Dienstleistungen, welche nicht dem Tarifvertrag nach KVG unterstehen, gelten die mit der Spitex GmbH festgelegten Tarife. Alle weiteren Details zur Finanzierung werden im Anhang I geregelt.

Spitex GmbH

Gemäss der Eignerstrategie hat die Spitex GmbH die volle unternehmerische Freiheit. Sie trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko.

Die Spitex GmbH ist ein steuerbefreites Non-Profit-Unternehmen. Sie kann eine Reserve in Höhe der festen Betriebskosten von drei Monaten bilden. Weitere Rückstellungen führen zu einer entsprechenden Reduktion des Leistungsbeitrags; vorbehalten bleiben zweckgebundene Rückstellungen.

Sie stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

Sie betreibt einen gut erreichbaren Stützpunkt für die Koordination der eingesetzten Dienste, als Planungs-, Einsatz- und Administrationszentrum für das Personal, als Beratungsstelle für die Einwohnerschaft sowie als Depot für das notwendige Pflegematerial und die Pflege-Hilfsmittel.

Sie nimmt an einem kantonalen Spitex-Benchmark teil und kann Kostendifferenzen zu anderen Organisationen plausibel begründen.

Sie meldet der Gemeinde jeweils bis am 15. Juli den finanziellen Bedarf für das Folgejahr; bei Bedarf findet diesbezüglich eine Sitzung mit dem Gemeinderat statt.

Gemeinde

Die Gemeinde kann relevante Projekte und Vorhaben der Spitex GmbH mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Die Gemeinde unterstützt die Spitex GmbH in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsmittel zur Verfügung.

Die Spitex GmbH wird von der Gemeinde in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

5. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Geschäftsführung der Spitex GmbH ist für die Vorbereitung und Organisation der jährlichen Gesellschafterversammlung besorgt, die innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet (Art. 805 Abs. 1 und 2 OR). Sie stellt der Gemeinde zusammen mit der Einladung ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie den Jahresbericht zu, im Hinblick auf die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR).

Anlässlich der Gesellschafterversammlung findet eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen statt. Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres.

Die Geschäftsführung der Spitex GmbH ist dafür besorgt, dass der genehmigte Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung, Revisorenbericht und Reporting etc. der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gebracht wird. Der Geschäftsbericht wird auf der Homepage der Spitex GmbH veröffentlicht.

6. INFORMATIONSPFLICHT, REPORTING

Die Spitex GmbH verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, jederzeit zu melden.

Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde vierteljährlich in Form eines Kurzberichts. Inhalt sind die wesentlichen Aspekte der Betriebsführung, wie alle Stundenentwicklungen in den verschiedenen Leistungsbereichen, Klient/innen und zu erwartende Restkostenfinanzierung für die Gemeinde sowie weitere Trends.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Kurzbericht an die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats (BSG) weitergeleitet wird.

7. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Beitragspflicht der Gemeinde entfällt, wenn sich die Spitex GmbH auflöst oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt. Bei einer Auflösung ist der Leistungsbeitrag längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet.

8. GELTUNG

Dieser Vertrag tritt per 1.1.2026 in Kraft (siehe auch die Bestimmungen im Reglement betreffend die Unterstützungsleistungen der Gemeinde).

9. ABLAUF UND VERLÄNGERUNG

Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2030 abgeschlossen und ist identisch mit der Laufzeit des Strategischen Sachplans 5, Gesundheit. Die Verlängerung ist von der Spitex GmbH bis spätestens am 31.12.2029 beim Gemeinderat zu beantragen: Im Falle einer Verlängerung ist die Angemessenheit des Leistungsbeitrags zu überprüfen.

Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 31.12. gekündigt werden.

10. VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang I zu diesem Vertrag

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

Reinach, ...

Gemeinde Reinach, Gemeinderat

.....

Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

.....

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Reinach, 2. Okt. 2025

Spitex Region Birs GmbH

.....

Simon Rosenthaler
Geschäftsführer

.....

Titus Natsch
Direktor

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Anhang I

Finanzierung

Restkostenfinanzierung

Die Gemeinde übernimmt die ungedeckten Kosten für Spitex GmbH-Dienstleistungen in Reinach.

Als ungedeckte Kosten gilt die Differenz zwischen

a) den Erträgen aus den Zahlungen der Versicherer sowie Patientenbeteiligungen, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen bestimmt sind, sowie allfälligen weiteren Erträgen

und

b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde erfolgt in Form einer leistungsbezogenen Abgeltung pro verrechneter Leistungsstunde.

Erträge der Spitex GmbH

Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

a. Zahlungen der Versicherer
b. Patientenbeteiligung
c. Restkostenfinanzierung Gemeinde
d. Geschäftserträge aus Dienstleistungen an andere Gemeinden oder Spitex-Organisationen
e. Gönnerbeiträge, Spenden und Beiträge von anderen Institutionen
f. Finanzerträge auf den unter lit. a–e genannten Erträgen
g. Übrige Erträge

Die Rechnungsstellung von kassenpflichtigen Leistungen an Versicherer und Klientinnen/Klienten richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträgen.

Die Vergünstigungen für Gönnerinnen und Gönner dürfen zu keiner zusätzlichen Restkostenfinanzierung durch die Gemeinde führen.

Die max. Restkostenfinanzierung für hauswirtschaftliche Leistungen beträgt CHF 35 pro Stunde.

Dienstleistungen, die über das Mindestangebot der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klientinnen/Klienten zu mindestens kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

Tarife

Tarife für KLV-Leistungen: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs (Bedarfsabklärung) in der ambulanten Pflege geleistet werden. Die Festsetzung der Tarife liegt in der Kompetenz des Bundesrats.

Dienstleistungen der Spitex GmbH oder Leistungen Dritter, die durch Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in Anspruch genommen werden, werden ab dem ersten Bezugstag der entsprechenden Wohngemeinde zu den gleichen Restkosten verrechnet.

Budgetierung, Verrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Budgetierung basiert auf den definitiven Restkostensätzen des Vorjahres unter Berücksichtigung der

Hochrechnung des laufenden Jahrs und einer prognostizierten Entwicklung des Bedarfs im Budgetjahr.

Der Gemeinde werden die verrechneten Klientinnen- und Klientenstunden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der effektiv geleisteten Stunden erfolgt spätestens am 20.1. des darauffolgenden Jahres zu den definitiven Restkostensätzen.

Die Gemeinde leistet semesterweise Vorauszahlungen. Die 1. Akontozahlung basiert auf der Hochrechnung für das Folgejahr und umfasst 40% der hochgerechneten Restkostenfinanzierung. Die 2. Akontozahlung basiert auf der Hochrechnung des aktuellen Jahres und umfasst 90% der hochgerechneten Restkostenfinanzierung (abzüglich der 1. Akontozahlung). Die Akontozahlungen werden jeweils am 31.10. für das Folgejahr und per 30.4. im laufenden Jahr fällig.

Gemeinde Reinach
Die Stadt vor der Stadt

Gemeinde Reinach
Gemeinderat
Hauptstrasse 10
4153 Reinach
www.reinach-bl.ch

Telefon 061 511 64 10

Vertrag über Leistungsbeiträge

zwischen

der Gemeinde Reinach, vertreten durch den Gemeinderat Reinach, nachfolgend Gemeinde genannt

und

dem Verein Betagtenhilfe Reinach, vertreten durch Marie-Therese Müller, nachfolgend Verein genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Zweck und Ziele / Präambel

Der Verein fördert regelmässige, bedarfsorientierte und kosteneffiziente Angebote im Bereich Haushaltshilfe, Mahlzeitendienst, Mittagstisch und Gesundheitsförderung für betagte Einwohnerinnen und Einwohner aus Reinach.
Der Verein trägt dazu bei, dass Betagte, welche zu Hause wohnen, ihre eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung bewahren können.
Der Verein trägt mit seinem Angebot dazu bei, Spitalaufenthalte oder Altersheimplatzierungen zu verkürzen oder hinauszuzögern und leistet damit einen Beitrag zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen.
Anspruch auf subventionierte Leistungen des Vereins haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Reinach, in der Regel ab dem AHV-Alter.

2. Grundlagen

- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit (SSP 5)
- Statuten des Vereins vom 10.5.2019

3. Leistungen des Vereins

Leistungsinhalte

Mahlzeitendienst: Der Verein bietet den Betagten für jeden Tag (Montag-Sonntag) eine warme, frisch gekochte Mahlzeit an bzw. liefert ihnen diese ins Haus. Die Lieferungen erfolgen durch Fahrerinnen und Fahrer des Vereins.

Mittagsclub: Ausserhalb der Schulferienzeit wird regelmässig einmal pro Woche ein gemeinsamer Mittagstisch (Mittagsclub) mit einem frisch zubereiteten Menu angeboten.

Haushaltshilfe: Der Verein unterstützt und entlastet die Betagten und ihre Angehörigen, indem er Haushaltshilfen vermittelt bzw. zur Verfügung stellt.

Wandergruppen: Der Verein bietet den Betagten Wandergruppen an.

Gesundheitsförderung: Der Verein unterstützt die Alterskommission bzw. die Fachstelle Alter der Gemeinde bezüglich Gesundheitsförderung für die Betagten in Reinach und übernimmt administrative

und koordinierende Aufgaben für Bewegungsangebote, wie zum Beispiel «Senioren-Rhythmik» oder «zämme laufe», soweit diese nicht durch Freiwillige ausgeführt werden können.

Altersgutschriften (Pilotprojekt 1.1.2026-31.12.2028)
Die Gemeinde führt ab 2026 das Reglement über Altersgutschriften für betagte Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, ein. Der Verein wird für Mahlzeiten, Mittagsclub, Haushaltshilfe und Gesundheitsförderung Gutscheine mit der Gemeinde abrechnen.

Leistungsumfang

Qualität

Der Verein sorgt dafür, dass alle von ihm erbrachten Dienstleistungen folgende Qualität aufweisen:

- Sie sind wirksam in Bezug auf den Erhalt der Selbständigkeit und Unabhängigkeit.
- Sie sind abgestimmt auf die Erfordernisse der Situation und die Bedürfnisse der Betagten.
- Das Personal pflegt einen freundlichen, rücksichtsvollen und einfühlsamen Umgang mit den Betagten und respektiert sie als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeiten mit individueller Lebensgeschichte, Lebensart und eigenen Wertvorstellungen. Das Personal trägt damit zum Wohlbefinden der Betagte und ihres sozialen Umfeldes bei.
- Die Organisation eines Einsatzes erfolgt innert nützlicher Frist.
- Der Verein garantiert in der Haushaltshilfe, wenn immer möglich, eine längerfristige Betreuung durch die gleiche Person.
- Der Verein ist dafür besorgt, dass die Mahlzeiten sorgfältig zubereitet und auf den Bedarf der Betagten abgestimmt sind. Die Lieferung der Mahlzeiten erfolgt durch den Verein.
- Der Verein pflegt den regelmässigen Austausch mit anderen Organisationen im Altersbereich.
- Der Verein gewährleistet durch seine Aufsicht, dass die Dienstleistungen gemäss Vertrag erbracht werden und die Qualität den gestellten Anforderungen entspricht.

Quantität

Mahlzeitendienst

- Der Mahlzeitendienst kann bis zu sieben Tage pro Woche in Anspruch genommen werden.
- Die erste Lieferung des Mahlzeitendienstes nach Anmeldung erfolgt jeweils innerhalb weniger als fünf Arbeitstagen.
- Es ist eine Kostenrechnung zu führen.

Mittagsclub

- Der Mittagstisch wird wöchentlich angeboten (ausserhalb Schulferien)
- Es ist eine Kostenrechnung zu führen.

Haushaltshilfe

- Bei der Haushaltshilfe beträgt die Anzahl Arbeitstage zwischen der Anmeldung und dem ersten Kontakt weniger als fünf Arbeitstage.
- Es ist eine Kostenrechnung zu führen.

Wandergruppen

- Die Wandergruppen werden regelmässig angeboten.

Gesundheitsförderung

- Wöchentliches Angebot (ohne Feiertage) der Senioren Rhythmik. Anpassungen oder Veränderungen des Angebotes abhängig von verändertem Bedarf/Nachfrage sind möglich.
- Wöchentliche Treffen (ohne Feiertage) für Betagte für einen Spaziergang im Gemeindegebiet. Es fallen keine Kosten an.

Mitgliederzahl

- Eine stabile Mitgliederzahl wird angestrebt.

4. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt vorbehältlich einer Beitragsreduktion gemäss Ziffer 5 den Verein mit folgenden Leistungen:

1. Jährlich zu überweisender Beitrag von CHF 220'500.00
2. Jährlich 1 x Nutzung des Gemeindesaals

5. Beitragsreduktion / Rückforderung

Die vertragliche Regelung wurde auf der Basis der Erfolgsrechnung vom 31.12.2024 und der Bilanz per 31.12.2024 des Vereins berechnet.

Das Vermögen des Vereins als Risikokapital darf nicht mehr betragen als CHF 193'839.00 *(Berechnung: Rechnung 2024: Löhne: CHF 475'427.55 plus Sozialversicherungsbeiträge: CHF 57'126.50, zuzüglich Mietzinsforderungen aufgrund Kündigungsfrist von 3 Monaten: CHF 14'804.00, zuzüglich WBZ-Mahlzeitenlieferungen aufgrund Kündigungsfrist von 3 Monaten: CHF 228'000.00. Gesamttotal CHF 775'358.00, 3 Monate = CHF 193'839.00.)*
Ein allfälliger Überschuss wird jeweils mit dem nächsten Beitrag der Gemeinde verrechnet. Ein allfälliger Investitionsplan wird dabei überprüft und gemäss Überprüfung berücksichtigt.
Wenn die vereinbarten Leistungen durch den Verein nicht oder nur teilweise erbracht werden können, kann die Gemeinde die Beiträge verweigern oder anteilsmässig kürzen bzw. zurückfordern.

Eine allfällige Rückzahlung aufgrund einer Beitragsreduktion wird nach dem Leistungscontrolling umgehend von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des jährlich zu überweisenden Beitrags von CHF 220'500.00 an die Betriebskosten erfolgt in Tranchen von CHF 55'125.00 vorschüssig direkt an den Verein am 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. des laufenden Jahres.

7. Leistungscontrolling (Anhang 1)

Jährlich findet zwischen den Vertragsparteien eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen des vergangenen Jahres anhand der vereinbarten finanziellen, quantitativen und qualitativen Kennzahlen (Anhang 1) statt. Die Vertragsparteien informieren sich bei dieser Gelegenheit gegenseitig über alle wichtigen Vorkommnisse und legen falls nötig gemeinsame Massnahmen für das nächste Jahr fest. Die Initiative für dieses Gespräch geht von der Gemeinde aus.

8. Informationspflicht

Beide Parteien verpflichten sich, allfällige Veränderungen oder Schwierigkeiten, insbesondere im gesetzlichen, finanziellen oder personellen Bereich, unverzüglich (spätestens nach fünf Arbeitstagen) zu melden.

9. Jahresabschluss / Revisionsbericht

Der Verein stellt der Gemeinde spätestens fünf Arbeitstage nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Mitgliederversammlung unaufgefordert ein Exemplar des genehmigten Jahresabschlusses mit Revisionsbericht inkl. Kostenrechnung für jedes Angebot zu.

10. Haftung

Die Versicherungen sind Sache des Vereins. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Der Verein bestätigt gegen das durch diese Leistungsvereinbarung übernommene Risiko ausreichend versichert zu sein.

11. Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz einzuhalten. Zudem verpflichtet er sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

12. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Bei einer Auflösung des Vereins erlischt dieser Vertrag. Der Leistungsbeitrag der Gemeinde ist, vorausgesetzt die Leistung wurde erbracht, spätestens bis zum Datum der Auflösung geschuldet. Eine Rückforderung für nicht erbrachte Leistungen wird umgehend durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

13. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt vorbehältlich seiner Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1.1.2026 in Kraft.

14. Dauer, Verlängerung und Kündigung

Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich bis zum 31.12.2030 abgeschlossen.
Die Verlängerung ist bis spätestens am 31.5.2030 durch den Verein beim Gemeinderat Reinach zu beantragen. Im Falle einer Verlängerung prüft die Gemeinde die Angemessenheit des Leistungsbeitrags sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Beschaffungsrechts.
Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31.12. gekündet werden.

15. Schlichtungsverfahren

Im Streitfall nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, unabhängigen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Reinach, 13.10.2025

Die Vertragsparteien

Für den Verein

Marie-Therese Müller
Präsidentin

Françoise Martin
Finanzen und Personal

Gemeinde Reinach

Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Anhang 1

Leistungscontrolling
Der Gesprächstermin wird auf Initiative der Gemeinde festgelegt. Dieser Anhang mit den u.a. erforderlichen Angaben und Unterlagen für den Nachweis der Leistungen muss spätestens zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch den Verein der zuständigen Person der Gemeinde eingereicht werden (offene Daten in Word). Er ist Basis für das Jahresgespräch, wird nach dem Gespräch durch die Gemeinde ergänzt, von beiden Parteien unterzeichnet und ins Dossier abgelegt.

Name der Organisation: Verein Betagtenhilfe Reinach
Rechtsform: Verein
Gesprächsdatum: xx.xx.2027
Anwesende (Name und Funktion):
Marie-Therese Müller, Präsidentin
Françoise Martin, Finanzen und Personal
Patricia Gerwig, Geschäftsführerin des Vereins
Susanne Beck, Gemeinde Reinach, Leiterin Soziales und Gesundheit
Caroline Hickel, Gemeinde Reinach, Leiterin Alter und Pflege

1. Allgemein
Kurzer Jahresrückblick 2026 (Jahresbericht) und Ausblick mit wichtigen Ereignissen in Bezug auf die Leistungen des Vertrages, sofern diese Informationen nicht bereits im Jahresbericht enthalten sind.

Einreichung genehmigter Jahresbericht bis 31.5.

2. Finanzielle Kennzahlen

Der definitive Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapital) mit Revisionsbericht inkl. Kostenrechnung für jedes Angebot fünf Arbeitstage nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Gemeinde zugestellt.

Erfolgsrechnung: Vergleich Budget des vergangenen Jahres und Rechnung Vorjahr sowie Ausweis Gewinn/Verlust und Stand Vermögen.

Gespräch 2027	Rechnung 2026	Budget 2027	Rechnung 2025

Kommentierung der wesentlichen Abweichungen zwischen Budget 2027 und Rechnung 2026

Budgetplanung des Folgejahres, also nicht des aktuellen Jahres (ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben aufgrund von speziellen Vorkommnissen, wie z.B. Jubiläum, Umzug)

Stand Vermögen per 31.12.2026: CHF xxx

3. Quantitative Kennzahlen

Ziel: Möglichst viele Betagte, welche zu Hause wohnen, können ihre eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung bewahren.
Indikatoren: Anzahl Dienstleistungen/Aktivitäten, Anzahl Nutzerinnen und Nutzer, Fristen.

- Mahlzeitendienst:
  - tägliche Auslieferung (ohne Feiertage) gewährleistet.
  - Zeitdauer Anmeldung bis 1. Lieferung < fünf Arbeitstage
  - Anzahl der gelieferten Mahlzeiten > 15'500
  - Anzahl Personen, die Mahlzeiten beziehen > 160
- Mittagsclub:
  - wöchentlicher Mittagstisch (ohne Schulferien und Feiertage) > 30x pro Jahr
  - Anzahl Besucherinnen pro Mittagstisch > 30 Personen

- Haushaltshilfe:
  - Zeitdauer Anmeldung bis 1. Einsatz < fünf Arbeitstage.
  - Anzahl Haushalte > 200
  - Die Anzahl der geleisteten Stunden total > 9500 pro Jahr
  - Durchschnittliche Stunden/Haushalt = 2
- Wandergruppen:
  - Regelmässige Durchführung (Anzahl Anlässe/Ausflüge) > 30 pro Jahr
  - Anzahl Teilnehmende = fünf pro Wanderung
- Gesundheitsförderung:
  - Art Angebote > 1
  - Anzahl Teilnehmende pro Angebot > 11

4. Qualitative Kennzahlen (Effektivität und Effizienz)

Qualitätsanforderungen gemäss Leistungsbeschrieb (Effektivität):

- Bedürfnisgerechte Angebote, die den Erhalt der Selbständigkeit und Unabhängigkeit fördern.
  - Kundenumfrage alle zwei Jahre
- Die Mitarbeitenden pflegen einen freundlichen, rücksichtsvollen und einfühlsamen Umgang mit den Betagten und respektieren sie als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeiten mit individueller Lebensgeschichte, Lebensart und eigenen Wertvorstellungen. Die Mitarbeitenden tragen damit zum Wohlbefinden der Betagten und ihres sozialen Umfeldes bei.
  - Kundenbefragung alle zwei Jahre
  - Jährliche Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Der Verein garantiert in der Haushaltshilfe, wenn immer möglich, eine längerfristige Betreuung durch die gleiche Person
  - Mitarbeitende pro Haushalt
- Der Verein ist dafür besorgt, dass es warme, frisch gekochte Mahlzeiten geliefert werden.
  - Durchgeführte Stichproben/Menüs
  - > 2 diverse Angebote unter Berücksichtigung von Allergien und Sonderwünschen

Preisstruktur und Entschädigungen Angebote / Dienstleistungen (Effizienz):
Ziel: Der Verein fördert regelmässige, bedarfsorientierte und kosteneffiziente Angebote.
Indikator: Preisentwicklung (bei Anstieg: Gründe?)

Kategorie	Leistung	2024	2025	2026
Mahlzeitendienst	1 warme Mahlzeit inkl. Suppe oder Salat und Dessert	15	15	
Mahlzeitendienst	1 kleine warme Mahlzeit inkl. Suppe oder Salat und Dessert	12	12	
Mahlzeitendienst	1 Diabetes / 1 vegetarische Mahlzeit	15	15	
Mittagsclub	Menu inkl. Mineralwasser, Kaffee	15.5	15.5	
Mittagsclub	2 dl Wein	3.5	3.5	
Mittagsclub	Taxidienst zum Mittagsclub Hin- und/oder Rückfahrt	4	4	
Mittagsclub	HelferInnen pro Stunde	13.75	13.75	
Mittagsclub	HelferInnen pro Einsatztag	55	55	
Haushaltshilfe	Pro km Einkauf mit dem Auto	0.8	0.8	
Haushaltshilfe	Pro Trommel Wäsche nicht im Eigenheim	8.5	8.5	
Haushaltshilfe	Pro Tumbler nicht im Eigenheim	2.5	2.5	
Haushaltshilfe	Mitarbeiterinnen brutto pro Stunde	24.9	24.9	
Haushaltshilfe	Verrechnung an KundInnen pro Stunde (55 Minuten)	26	26	
Wandergruppe	Pro Teilnahme	3	3	

Mitgliederzahl	Stand 31.12.	1126		
Mitgliederbeitrag	Einzelmitglied/Ehepaar	35/50	35/50	

5. Auswertung Leistungscontrolling gemäss Gespräch vom xx.xx.2027

Xxx

6. Allfällige Massnahmen

Xxx

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt wie bis anhin in Tranchen in der Höhe von CHF 55'125.00 vorschüssig pro Quartal.

Reinach, xx.xx.2027

Für den Verein

Marie-Therese Müller
Präsidentin

Françoise Martin
Finanzen und Personal

Gemeinde Reinach

Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Gemeinde Reinach
Die Stadt vor der Stadt

Gemeinde Reinach
Gemeinderat
Hauptstrasse 10
4153 Reinach
www.reinach-bl.ch

Telefon 061 511 64 10

Vertrag über Leistungsbeiträge

zwischen

der Einwohnergemeinde Reinach, vertreten durch den Gemeinderat, nachfolgend Gemeinde genannt

und

der Stiftung Aumatt, vertreten durch Ingrid Pfeiffer und Salvatore Pranzo, nachfolgend der Stiftung genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Zweck und Ziele / Präambel

Die Vertragspartnerin fördert eine regelmässige Tagesbetreuung an fünf Tagen pro Woche und ist dafür besorgt, dass betagte und beeinträchtige Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach und Umgebung eine bedarfsgerechte Dienstleistung im Bereich Tagesbetreuung erhalten.
Die Tagesbetreuung für Betagte Reinach (nachfolgend Tagesbetreuung) will pflegende Angehörige regelmässig entlasten und sie damit bei der Betreuung und Pflege unterstützen oder den Betroffenen eine Tagesstruktur bieten.
Die Seniorenstiftung Aumatt ermöglicht betagten Menschen durch den Betrieb einer Tagesbetreuung ein Zusammensein mit anderen Betagten und trägt mit einem vielseitigen Angebot an Aktivitäten dazu bei, dass sie ihre Lebensfreude und Selbstständigkeit erhalten können.
Mit diesem Angebot können allenfalls Spitalaufenthalte verkürzt oder Eintritte in ein Pflegeheim hinausgezögert werden. Damit kann ein Beitrag zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen geleistet werden.
Einwohnerinnen und Einwohner aus Reinach, in der Regel im AHV-Alter, mit ausgewiesener allgemeiner Hilfsbedürftigkeit bzw. Beeinträchtigung haben in der Regel Anspruch auf Aufnahme in der Tagesbetreuung. Zudem werden Betagte zur Entlastung der pflegenden Angehörigen aufgenommen.
Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden werden aufgenommen, wenn ausreichend Platz vorhanden ist. Es erfolgt keine Unterstützung durch die Gemeinde Reinach.

2. Grundlagen

- Strategischer Sachplan 5 Gesundheit (SSP5)
- ER-Vorlage Nr. 1217/2020 vom 6. Oktober 2020: Integration Tageszentrum für Betagte im Seniorenzentrum Aumatt (Investitionsbeitrag)
- Reglement Sozialfonds Seniorenzentrum Aumatt

3. Leistungen

Leistungsinhalte

Leistungsumfang

Die Tagesbetreuung bietet am Standort des Seniorenzentrums Aumatt regelmässig an fünf Tagen pro Woche, jeweils mindestens von 9 Uhr bis 17 Uhr, die Betreuung von Betagten an.
Angeboten werden folgende Leistungen:

- Psychogeriatrische und pflegerische Betreuung
- Aktivitäten, die der Förderung und dem Erhalt vorhandener Fähigkeiten dienen, wie handwerklich-gestalterische Tätigkeiten, alltagsbezogene Tätigkeiten, Gedächtnistraining, altersgemässe Gymnastik
- Gemeinschaftserlebnisse durch Singen, Spielen, Feste feiern, Geschichten erzählen, Gedichte rezitieren
- Ausgewogene Ernährung
- Ruhemöglichkeiten nach dem Essen
- Kostengünstige Transportmöglichkeiten

Die Betreuung der Betagten ist liebevoll, einfühlsam und geduldig, aber auch wirksam in Bezug auf die Förderung und den Erhalt vorhandener Fähigkeiten. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Situation und den Bedürfnissen der Betagten. Die Betagten werden als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Lebensgeschichten, Lebensart und eigenen Wertvorstellungen respektiert. Mit der Betreuung werden die Unabhängigkeit und das Wohlbefinden der Betagten und ihres sozialen Umfeldes angestrebt.
Die Stiftung führt für die Tagesbetreuung eine separate Kostenrechnung.

4. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt vorbehältlich einer Beitragsreduktion gemäss Ziffer 5 die Stiftung Aumatt mit folgenden Leistungen:

1. CHF 30 pro Besucher/in und Tag (ausgenommen Auswärtige)
2. Jährlich zu überweisender Investitionsbeitrag von CHF 21'876.00 (ab 2022 während längstens 15 Jahren), gemäss Vorlage Nr. 1217/2020: Integration Tageszentrum für Betagte im Seniorenzentrum Aumatt vom 6. Oktober 2020

5. Beitragsreduktion

Resultiert eine Überdeckung gemäss Kostenrechnung ist der Beitrag zu überprüfen und allenfalls neu festzulegen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des jährlich zu überweisenden Beitrags von CHF 21'876.00 erfolgt nach Rechnungsstellung der Stiftung.

Die Gemeindebeiträge von CHF 30 pro Besucher/in und Tag (ausgenommen Auswärtige) werden direkt durch das Tageszentrum mit der Gemeinde Reinach abgerechnet.

7. Leistungscontrolling (Anhang 1)

Jährlich findet zwischen den Vertragsparteien eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen des vergangenen Jahres anhand der vereinbarten finanziellen, quantitativen und qualitativen Kennzahlen (Anhang 1) statt. Sie informieren sich gegenseitig bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse und legen falls nötig gemeinsame Massnahmen für das nächste Jahr fest.
Die Initiative für dieses Gespräch geht von der Gemeinde aus.

8. Informationspflicht

Beide Parteien verpflichten sich, allfällige Veränderungen oder Schwierigkeiten, insbesondere im gesetzlichen, finanziellen oder personellen Bereich, unverzüglich (spätestens nach 5 Arbeitstagen) zu melden.

9. Jahresabschluss / Revisionsbericht

Die Stiftung Aumatt stellt der Gemeinde bis spätestens 31. Mai unaufgefordert ein Exemplar des genehmigten Jahresabschlusses mit Revisionsbericht zu.

10. Haftung

Die Versicherungen sind Sache der Stiftung. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Die Stiftung bestätigt gegen das durch diese Leistungsvereinbarung übernommene Risiko bis ausreichend versichert zu sein.

11. Datenschutz

Die Stiftung verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz einzuhalten. Zudem verpflichtet sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

12. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Bei einer Auflösung der Stiftung erlischt dieser Vertrag. Der Leistungsbeitrag der Gemeinde ist, vorausgesetzt die Leistung wurde erbracht, spätestens bis zum Datum der Auflösung geschuldet. Eine Rückforderung für nicht erbrachte Leistungen wird umgehend durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

13. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt vorbehältlich seiner Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1.1.2026 in Kraft.

14. Dauer, Verlängerung und Kündigung

Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren, nämlich bis zum 31.12.2030 abgeschlossen.
Die Verlängerung ist bis spätestens am 31.5.2030 durch die Stiftung beim Gemeinderat Reinach zu beantragen. Im Falle einer Verlängerung prüft die Gemeinde die Angemessenheit des Leistungsbeitrags sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Beschaffungsrechts.
Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember gekündigt werden.

15. Schlichtungsverfahren

Im Streitfall nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, unabhängigen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Reinach, 1. Oktober 2025

Die Vertragsparteien

Für die Stiftung

Ingrid Pfeiffer
Präsidentin

Salvatore Pranzo
Geschäftsführer

Gemeinde Reinach

Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Anhang 1
Leistungscontrolling
Der Gesprächstermin wird auf Initiative der Gemeinde festgelegt. Dieser Anhang mit den u.a. erforderlichen Angaben und Unterlagen für den Nachweis der Leistungen muss spätestens bis jeweils am 31.5. durch die Stiftung der zuständigen Person der Gemeinde eingereicht werden (offene Daten in Word). Er ist Basis für das Jahresgespräch, wird nach dem Gespräch durch die Gemeinde ergänzt, von beiden Parteien unterzeichnet und ins Dossier abgelegt.

Name der Organisation: Stiftung Aumatt
Rechtsform: Stiftung
Gesprächsdatum: xx.xx.2027
Anwesende:
Ingrid Pfeiffer, Präsidentin des Stiftungsrates
Salvatore Pranzo, Geschäftsführer
Mirjam Gengotti, Leiterin Tagesbetreuung für Betagte
Susanne Beck, Gemeinde Reinach, Leiterin Soziales und Gesundheit
Caroline Hickel, Gemeinde Reinach, Fachstelle Alter

1. Allgemein
Kurzer Jahresrückblick (Jahresbericht) und Ausblick mit wichtigen Ereignissen
Einreichung genehmigter Jahresbericht bis 31.5.

2. Finanzielle Kennzahlen

Kostenrechnung Tageszentrum

Definitiver/Provisorischer Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapital) mit Revisionsbericht fünf Arbeitstage nach Genehmigung Stiftungsrat

Erfolgsrechnung: Vergleich Budget des vergangenen Jahres und Rechnung Vorjahr sowie Ausweis Gewinn/Verlust und Stand Vermögen.

Gespräch 2027	Def. Rechnung 2026	Budget 2026/27	Rechnung 2025

Kommentierung der wesentlichen Abweichungen zwischen Budget und Rechnung

Budgetplanung des Folgejahres, also nicht des aktuellen Jahres (ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben aufgrund von speziellen Vorkommnissen, wie z.B. Jubiläum, Umzug)

Nachweis Steuerbefreiung

3. Quantitative Kennzahlen
Gemäss Jahresbericht:

a) Auslastung

   Die angestrebte Auslastung beträgt 75-80%. Es wird immer ein ganzes Geschäftsjahr betrachtet. Sie berechnet sich wie folgt:

   Anzahl abgerechnete Tage / (Anzahl Plätze x Anzahl Betriebstage)

   Bsp. 2'100 abgerechnete Tage / (12 Plätze x 220 Betriebstage) x 100 = 79.5%

b) Öffnungszeiten an fünf Tagen pro Woche, jeweils mindestens von 9 Uhr bis 17 Uhr

4. Qualitative Kennzahlen (Effektivität und Effizienz)

Qualitätsanforderungen gemäss Leistungsumfang:

a) Gemäss Jahresbericht:
- Aktivitäten, die der Förderung und dem Erhalt vorhandener Fähigkeiten dienen, wie handwerklich-gestalterische Tätigkeiten, alltagsbezogene Tätigkeiten, Gedächtnistraining, altersgemässe Gymnastik
- Gemeinschaftserlebnisse durch Singen, Spielen, Feste feiern, Geschichten erzählen, Gedichte rezitieren
- Ausgewogene Ernährung sowie Ruhemöglichkeiten nach dem Essen

b) Gemäss Kundenumfrage alle zwei Jahre:
- Die Betreuung der Betagten ist liebevoll, einfühlsam und geduldig, aber auch wirksam in Bezug auf die Förderung und den Erhalt vorhandener Fähigkeiten.
- Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Situation und den Bedürfnissen der Betagten.

5. Auswertung Leistungscontrolling gemäss Gespräch vom xx.xx.xxxx

6. Allfällige Massnahmen

7. Auszahlung

Die Auszahlung des Beitrags pro Besucherin und Besucher und Tag erfolgt weiterhin in der Höhe von CHF 30 (ausgenommen Auswärtige) nach monatlicher Rechnungsstellung der Stiftung.

Die Auszahlung des jährlich zu überweisenden Investitionsbeitrags von CHF 21'876.00 erfolgt nach Rechnungsstellung der Stiftung.

Reinach, xx.xx.20xx

Für die Stiftung		Gemeinde Reinach	
Ingrid Pfeiffer	Salvatore Pranzo	Ferdinand Pulver	Thomas Sauter
Präsidentin	Geschäftsführer	Gemeindepräsident	Geschäftsleiter